

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2006

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 13. März 2006

Nr. 3

Tag	INHALT	Seite
7. 3.06	<b>Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes</b> . . . . .	50
7. 3.06	<b>Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen</b> . . . . .	50
7. 3.06	<b>Gesetz zur Änderung des Unterbringungsgesetzes und des Landesjagdgesetzes</b> . . . . .	52
7. 3.06	<b>Gesetz zur Ausführung der Werkstättenverordnung und zur Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes</b> . . . . .	53
7. 3.06	<b>Gesetz über die Krebsregistrierung in Baden-Württemberg (Landeskrebsregistergesetz – LKrebsRG)</b> . . . . .	54
7. 3.06	<b>Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes und anderer Gesetze</b> . . . . .	60
7. 3.06	<b>Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes</b> . . . . .	71
7. 3.06	<b>Gesetz zur Änderung des Ernennungsgesetzes und anderer Vorschriften</b> . . . . .	75
7. 3.06	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit</b> . . . . .	77
30. 1.06	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über den Lehrgang und die Prüfung der Sachkunde in der Futtermittelkontrolle (Futtermittelsachkunde-Verordnung – FSK-VO) . . . . .	77
10. 2.06	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Realschulabschlussprüfungsordnung . . . . .	80
4. 3.06	Dritte Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Führung des Handels- und Partnerschaftsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke auf ein Amtsgericht . . . . .	83
8. 2.06	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts . . . . .	83
—	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und des Versorgungsanstaltsgesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 23) . . . . .	83
—	Berichtigung der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeiten im Bereich der Energiewirtschaft vom 19. Dezember 2005 (GBl. 2006 S. 10) . . . . .	84

*Diesem Gesetzblatt liegt das Sachverzeichnis nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2005 bei.*

## Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Vom 7. März 2006

Der Landtag hat am 21. Februar 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die 120 Abgeordnetensitze werden auf die Parteien im Verhältnis ihrer Gesamtstimmenzahlen im Land nach der parteiübergreifend absteigenden Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der auf die jeweiligen Parteien entfallenen gültigen Stimmen durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Zahl eins, ergibt.«

2. In Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Worte »d'Hondtschen Höchstzahlverfahren« durch die Worte »in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Höchstzahlverfahren« ersetzt.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 16. Juni 2006 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 7. März 2006

### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PFISTER	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. GOLL	STRATTHAUS
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF. DR. REINHART
	DR. MEHRLÄNDER

## Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen<sup>1)</sup>

Vom 7. März 2006

Der Landtag hat am 21. Februar 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26).

## Artikel 1

### Landesumweltinformationsgesetz (LUIG)

#### § 1

#### *Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich*

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.
- (2) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Landkreise und der unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

#### § 2

#### *Informationspflichtige Stellen*

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Landesregierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung einschließlich öffentlicher beratender Gremien. Die beratenden Gremien gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht
  - a) die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und
  - b) Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Landkreise oder einer unter der Aufsicht des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände oder der Landkreise stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) gegeben sind.

#### § 3

#### *Zugang zu und Verbreitung von Umweltinformationen*

- (1) Für den Zugang zu und die Verbreitung von Umweltinformationen gelten § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 und Abs. 4, §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 1, 3 und 4 und §§ 7 bis 10 UIG entsprechend sowie die Vorschriften dieses Gesetzes.
- (2) § 2 Abs. 3 Nr. 6 UIG gilt mit der Maßgabe, dass Informationen über die Kontamination der Lebensmittelkette nur insoweit als Umweltinformationen gelten, als ein

Bezug zu den in § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG genannten Umweltbestandteilen oder zu den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 UIG genannten Faktoren, Maßnahmen und Tätigkeiten besteht oder bestehen kann.

#### § 4

##### *Rechtsschutz*

(1) Gegen die Entscheidung durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde oder einem Regierungspräsidium getroffen worden ist.

(2) Für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

#### § 5

##### *Gebühren und Auslagen*

(1) Für die Übermittlung von Umweltinformationen auf Grund dieses Gesetzes werden von den informationspflichtigen Stellen der öffentlichen Verwaltung Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften festgesetzt und erhoben, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Gebühren- und auslagenfrei sind

1. die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte,
2. die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort,
3. Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 UIG,
4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 UIG,
5. die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach diesem Gesetz betreffen.

Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Bei Anlagen, die in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben für die Übermittlung

1. der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach §§ 26, 28 und 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen,

3. der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht,

4. der Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen und Anordnungen nach § 31 Abs. 2 und 3 und § 35 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie der Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen.

(4) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(5) Das Umweltministerium wird ermächtigt, für die Inanspruchnahme von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Informationspflichtige Stellen kommunaler Körperschaften, auch soweit sie Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörden im Sinne der Landesbauordnung wahrnehmen, und informationspflichtige Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden können abweichend von Satz 1 eigene Regelungen nach Maßgabe des Absatzes 4 treffen.

(6) Informationspflichtige private Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung gemäß den Grundsätzen der Absätze 2 bis 4 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach der auf Grund des Absatzes 5 ergangenen Rechtsverordnung.

#### § 6

##### *Überwachung*

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Abs. 2 für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Landkreise oder eine unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Die informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 haben den zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die die Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können gegenüber den informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen erlassen.

(4) Das Umweltministerium wird ermächtigt, die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 abweichend von Absatz 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen.

## § 7

*Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

## Artikel 2

**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBI. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GBI. 2006 S. 10), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender neue § 7 eingefügt:

## »§ 7

*Zuständige Stelle bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen*

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Landesumweltinformationsgesetzes (LUIG) ist die Stelle der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle oder Aufsicht über die informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 LUIG ausübt.«

2. Die bisherigen §§ 7 bis 13 werden §§ 8 bis 14.

## Artikel 3

**Änderung der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht**

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht vom 10. September 2002 (GBI. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 160 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte »des Umweltinformationsgesetzes (UIG)« durch die Worte »des Landesumweltinformationsgesetzes (LUIG)« ersetzt.

2. Satz 2 wird gestrichen.

## Artikel 4

**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

## Artikel 5

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 14. Februar 2005 in Kraft; Artikel 1 § 7 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 7. März 2006

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

## OETTINGER

PFISTER	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. GOLL	STRATTHAUS
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF. DR. REINHART
	DR. MEHRLÄNDER

**Gesetz zur Änderung des Unterbringungsgesetzes und des Landesjagdgesetzes**

Vom 7. März 2006

Der Landtag hat am 21. Februar 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

**Änderung des Unterbringungsgesetzes**

Das Unterbringungsgesetz in der Fassung vom 2. Dezember 1991 (GBI. S. 794), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1995 (GBI. S. 510), wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:

»(3) Urlaub aus dem geschlossenen Vollzug kann bis zu einer jährlichen Höchstdauer von einer Woche gewährt werden. Die jährliche Höchstdauer für Urlaub aus dem offenen Vollzug beträgt sechs Wochen.

(4) Vollzugslockerungen zur Vorbereitung der Entlassung, sofern danach eine Aussetzung der Vollstreckung des Maßregelvollzugs zur Bewährung zu erwarten ist (extramurale Belastungserprobung), sind in der Regel bis zu sechs Monaten möglich. In besonders begründeten Fällen ist eine Verlängerung der extramuralen Belastungserprobung um weitere sechs Monate möglich.

(5) Bei erstmaliger Gewährung von Urlaub aus dem geschlossenen Vollzug und bei Vollzugslockerungen nach Absatz 4 kann die Staatsanwaltschaft bei Untergebrachten, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines schweren Gewalt-

delikts untergebracht sind, in der Regel die Vorlage eines unabhängigen Zweitgutachtens verlangen.«

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

#### Artikel 2

##### Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369, ber. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

»(3) Das Ministerium kann die Organisation und Durchführung der Jägerprüfung an sachkundige Dritte übertragen (Beleihung), wenn

1. diese zuverlässig sind,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, dass die Vorschriften des Jagdrecht über die Jägerprüfung eingehalten werden.

Die Beleihung kann befristet werden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden. Die Beleihung und deren Widerruf sind öffentlich bekannt zu machen.«

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. In § 14 a Satz 2 werden nach dem Wort »Landratsämter« die Worte »oder durch Dritte« eingefügt.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 7. März 2006

##### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER	
PFISTER	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. GOLL	STRATTHAUS
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF. DR. REINHART
	DR. MEHRLÄNDER

## Gesetz zur Ausführung der Werkstättenverordnung und zur Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes

Vom 7. März 2006

Der Landtag hat am 21. Februar 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Gesetz zur Ausführung der Werkstättenverordnung

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig für die Mitwirkung in den Fachausschüssen bei den Werkstätten für behinderte Menschen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zuständig ist der örtliche Sozialhilfeträger am Sitz der Werkstatt für behinderte Menschen. Durch Vereinbarung kann der örtliche Sozialhilfeträger für zuständig bestimmt werden, der für die Gewährung der Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch im Einzelfall zuständig ist.

#### Artikel 2

##### Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes

Das Jugend- und Sozialverbandsgesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 572) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten »fallenden Aufgaben« die Worte »und mit der Durchführung von Landesprogrammen zur Förderung kommunaler Aufgaben« eingefügt.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 7. März 2006

##### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER		
PFISTER		STÄCHELE
RECH		RAU
PROF. DR. GOLL		STRATTHAUS
HAUK		DR. STOLZ
GÖNNER		PROF. DR. REINHART
		DR. MEHRLÄNDER

**Gesetz über die Krebsregistrierung  
in Baden-Württemberg  
(Landeskrebsregistergesetz – LKrebsRG)**

Vom 7. März 2006

Der Landtag hat am 21. Februar 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

*Zweck und Aufgaben der Krebsregistrierung*

(1) Zur Krebsbekämpfung, zur Verbesserung der Datengrundlage für die Krebsepidemiologie und zum Zwecke der Qualitätssicherung in der Krebsfrüherkennung, Krebsdiagnostik und Krebstherapie werden eine Vertrauensstelle, eine klinische Landesregisterstelle, ein epidemiologisches Krebsregister und Qualitätskonferenzen eingerichtet, die fortlaufend und einheitlich personenbezogene Daten über das Auftreten und den Verlauf von Krebserkrankungen einschließlich ihrer Frühstadien verarbeiten. Das Gesetz regelt die Erhebung und Nutzung dieser Daten.

(2) Die Vertrauensstelle hat die Aufgabe, die an sie übermittelten Daten nach Maßgabe und für Zwecke dieses Gesetzes zu verarbeiten.

(3) Die klinische Landesregisterstelle hat die Aufgabe, fortlaufend Daten über Therapie und Verlauf von Krebsbehandlungen nach Maßgabe und für Zwecke dieses Gesetzes zu verarbeiten und zum Zwecke der Qualitätssicherung in der Krebsbehandlung zur Verfügung zu stellen.

(4) Das epidemiologische Krebsregister hat die Aufgabe, fortlaufend Daten über das Auftreten und den Verlauf von Krebserkrankungen einschließlich ihrer Frühstadien nach Maßgabe und für Zwecke dieses Gesetzes zu verarbeiten, statistisch-epidemiologisch auszuwerten und für die wissenschaftliche Krebsforschung sowie für die Bewertung kurativer und präventiver Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Krebsregistrierung nach den Absätzen 2 bis 4 kann nach Anordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales (Ministerium) stufenweise aufgebaut werden.

§ 2

*Organisation*

(1) Vertrauensstelle, klinische Landesregisterstelle und epidemiologisches Krebsregister sind jeweils räumlich, organisatorisch und personell voneinander zu trennen.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wer die Einrichtungen nach Absatz 1 führt. Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind jeweils ärztlich zu leiten und von verschiedenen Trägern zu führen.

(3) Im Rahmen der Krebsregistrierung werden Qualitätskonferenzen eingerichtet. Organisation und Mitglieder der Qualitätskonferenzen werden in Geschäftsordnungen oder auf vertraglicher Basis im Benehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geregelt.

§ 3

*Daten, Begriffsbestimmungen*

(1) Identitätsdaten sind folgende, die Identifizierung des Patienten ermöglichende Angaben:

1. Familiennamen, Vornamen, frühere Namen,
2. Tag, Monat und Jahr der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Anschrift zum Zeitpunkt der Meldung an die Vertrauensstelle (Postleitzahl und Wohnort oder Gemeindekennziffer, Straße, Hausnummer),
5. Monat und Jahr der Tumordiagnose,
6. Monat und Jahr des Todes,
7. die einheitliche Versichertennummer, sobald sie in Baden-Württemberg flächendeckend zur Verfügung steht.

(2) Epidemiologische Daten sind folgende Angaben:

1. Monat und Jahr der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Postleitzahl mit Ortsname oder Gemeindekennziffer,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Monat und Jahr der Tumordiagnose,
6. Monat und Jahr des Todes,
7. Tumordiagnose,
8. Stadium,
9. Anlass der Tumordiagnose,
10. frühere Tumordiagnosen,
11. Diagnosesicherung,
12. Art der Therapie,
13. Todesursache.

(3) Melderbezogene Daten sind folgende Angaben:

1. Herkunft der Meldung (Nachname, Vorname des meldenden Arztes, Adresse der meldenden Einrichtung mit Postleitzahl, Name des Ortes, Straße, Hausnummer, Telefonnummer bei der Meldung),
2. Zeitpunkt der Meldung,
3. Referenznummer,
4. Transaktionsnummer,
5. außer im Fall des § 4 Abs. 3 die Unterrichtung des Patienten über sein Widerspruchsrecht.

(4) Klinische Daten sind die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 bis 13 sowie weitere Angaben über die Diagnose, Therapie und den Verlauf von Krebserkrankungen. Das Ministerium wird ermächtigt, deren

Bestandteile in Anlehnung an den bundesweit einheitlichen Datensatz der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren zur Basisdokumentation für Tumorkranke sowie den Zeitpunkt der Meldung in der Behandlungsabfolge durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

(5) Patientenidentifikator ist eine nicht sprechende Zeichenkette, die in einem umkehrbaren Verfahren aus den Identitätsdaten nach Absatz 1 gewonnen wird.

(6) Kontrollnummern sind Nummernfolgen, die in einem nicht umkehrbaren Verfahren aus den Identitätsdaten nach Absatz 1 gewonnen werden. Die Kontrollnummern werden unter Verwendung des bundeseinheitlichen Verfahrens des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erzeugt, das den Abgleich mit möglichst vielen anderen epidemiologischen Krebsregistern ermöglicht.

(7) Transaktionsnummer ist eine für jede Meldung eindeutige, nicht sprechende Identifikation.

(8) Referenznummer ist eine für jeden Patienten eines Melders eindeutige, nicht sprechende Identifikation.

(9) Registernummer ist eine nicht sprechende Kennzeichnung, mit der auf verschiedenen Datenträgern gespeicherte Angaben einem Fall eindeutig zugeordnet werden können.

(10) Transportschlüssel ist eine für die Übermittlung von Daten erfolgende, vorübergehende Verschlüsselung von Angaben, in die während der Übermittlung keine Einsichtnahme erfolgen soll.

#### § 4

##### *Meldungen*

(1) Ärzte und Zahnärzte sind verpflichtet, der Vertrauensstelle quartalsweise die in § 3 Abs. 1 bis 4 genannten Angaben zu übermitteln, soweit diese im Rahmen ihrer ärztlichen Tätigkeit neu anfallen.

(2) Der Arzt oder Zahnarzt hat den Patienten von der beabsichtigten oder erfolgten Meldung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat in der Regel vor der Meldung zu erfolgen. In der Meldung ist anzugeben, ob der Patient von der Meldung unterrichtet worden ist. Der Patient kann der weiteren Verarbeitung seiner Daten durch Vertrauensstelle, klinische Landesregisterstelle und epidemiologisches Krebsregister dem Arzt oder Zahnarzt gegenüber schriftlich widersprechen. Der Arzt oder Zahnarzt hat den Patienten bei der Unterrichtung auf dieses Widerspruchsrecht hinzuweisen, ihn durch Aushändigung eines Informationsblattes über den Inhalt der Meldung und die weitere Verarbeitung und Nutzung seiner Daten durch die in Satz 4 genannten Stellen zu unterrichten und die Unterrichtung schriftlich zu dokumentieren. Bei Widerspruch des Patienten hat der Arzt oder Zahnarzt die Meldung nach Absatz 1 zu unterlassen oder unverzüglich die Löschung bereits gemeldeter Daten zu veranlassen. Der Arzt oder

Zahnarzt ist über die erfolgte Löschung schriftlich zu unterrichten und hat die Unterrichtung an den Patienten weiterzugeben.

(3) Pathologen, die mangels unmittelbaren Patientenkontakts die Unterrichtung nach Absatz 2 nicht durchführen können, unterliegen auch ohne vorherige Unterrichtung des Patienten der Meldepflicht nach Absatz 1. Sie haben den Arzt oder Zahnarzt, auf dessen Veranlassung sie tätig wurden, über die erfolgte Meldung zu informieren; dessen Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 bleiben bestehen.

(4) An Tumorzentren, Onkologischen Schwerpunkten und sonstigen Einrichtungen, die ein eigenes klinisches Krebsregister führen, soll dieses klinische Krebsregister der Vertrauensstelle die in § 3 Abs. 1 bis 4 genannten Angaben als Melder übermitteln. Melder an Einrichtungen ohne ein eigenes klinisches Krebsregister können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 des Landeskrankenhausgesetzes eine Einrichtung nach Satz 1 mit der Meldung beauftragen. Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Die Melder erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Meldung.

(6) Die Meldungen erfolgen auf elektronischem Weg. Die Angaben nach § 3 Abs. 1 und 3 sind vor der Übermittlung mit einem Transportschlüssel zu verschlüsseln, den die Vertrauensstelle entschlüsseln kann. Die Angaben nach § 3 Abs. 2 und 4 sind mit einem Transportschlüssel zu verschlüsseln, den nur die klinische Landesregisterstelle entschlüsseln kann. Die Melder im Sinne der Absätze 1 und 4 speichern unter den Referenznummern elektronische Kopien der gemeldeten Datensätze.

(7) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, der Vertrauensstelle mindestens einmal jährlich in elektronischer Form die erforderlichen Angaben aus allen Todesbescheinigungen zu übermitteln. Vor der Übermittlung ergänzen die Gesundheitsämter die dort vorhandenen Angaben um die vom Statistischen Landesamt nach erfolgter Plausibilitätsprüfung an das Gesundheitsamt übermittelte Kodierung der Todesursachen nach der International Classification of Disease. Sätze 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob die Verstorbenen einer Meldung nach Absatz 1 zu Lebzeiten widersprochen haben.

#### § 5

##### *Vertrauensstelle*

(1) Die Vertrauensstelle hat die Angaben nach § 3 Abs. 1 und 3 zu entschlüsseln und sofern erforderlich auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen sowie unvollständige oder nicht schlüssige Meldungen abzulehnen und den Melder hierüber zu informieren. Die von den Gesundheitsämtern nach § 4 Abs. 7 übermittelten Angaben werden wie die Angaben einer Meldung bearbeitet. Die Vertrauensstelle verschlüsselt die Identitätsdaten je-

des Patienten zu einem Patientenidentifikator nach § 3 Abs. 5 und gleicht diesen mit den vorhandenen Datensätzen ab. Sobald die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 flächendeckend zur Verfügung stehen, kann der Datenabgleich auch auf der Grundlage dieser Angaben erfolgen. Die Vertrauensstelle bildet aus den Identitätsdaten Kontrollnummern nach § 3 Abs. 6 und leitet diese gemeinsam mit den Angaben nach § 3 Abs. 2 bis 4 an die klinische Landesregisterstelle weiter. Die Vertrauensstelle speichert die Patientenidentifikatoren nach § 3 Abs. 5 und die melderbezogenen Daten nach § 3 Abs. 3.

(2) Zur Aktualisierung und zur Berichtigung der von der Vertrauensstelle gespeicherten Daten übermitteln die Meldebehörden der Vertrauensstelle einmal jährlich im Falle des Todes, des Zuzugs, des Wegzugs in ein anderes Land oder der Namensänderung folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Tag der Geburt,
4. Geschlecht,
5. gegebenenfalls gegenwärtige Anschrift,
6. letzte frühere Anschrift und
7. Tag der Namensänderung, Tag des Zuzugs oder des Wegzugs oder Sterbetag.

Die Meldung erfolgt auf elektronischem Weg. Die Daten nach Satz 1 sind mit einem Transportschlüssel zu verschlüsseln, den nur die Vertrauensstelle entschlüsseln kann. Die Vertrauensstelle bearbeitet die Daten nach Satz 1 entsprechend den Angaben einer Meldung. Ergibt der Abgleich mit den vorhandenen Datensätzen, dass über die betreffende Person in der Vertrauensstelle keine Daten gespeichert sind, hat die Vertrauensstelle die zu dieser Person übermittelten Daten nach Satz 1 unverzüglich zu löschen. Die Vertrauensstelle übermittelt den Einrichtungen nach § 4 Abs. 4 einmal jährlich für alle von ihnen gemeldeten Fälle die Angaben nach Satz 1 zum Zwecke der Versorgungsforschung.

(3) Im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 3 entschlüsselt die Vertrauensstelle die Patientenidentifikatoren der von der klinischen Landesregisterstelle übermittelten Fälle und klärt diese mit Hilfe der Identitätsdaten durch Rückfrage bei den jeweiligen Meldern ab. Sofern dies nach erfolgter Abklärung erforderlich ist, berichtigt die Vertrauensstelle Identitätsdaten, Patientenidentifikatoren und Kontrollnummern und leitet die Ergebnisse unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Monaten an die klinische Landesregisterstelle weiter. Die Vertrauensstelle hat die unverschlüsselten Identitätsdaten nach Abschluss des Verfahrens nach den Sätzen 1 und 2 unverzüglich zu löschen.

(4) In den nach § 9 Abs. 1 genehmigten Fällen entschlüsselt die Vertrauensstelle Identitätsdaten. Sie erfragt nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 Satz 2 zusätzliche Angaben von der meldenden Stelle oder dem betreffenden Patienten

und veranlasst, soweit erforderlich, die Einholung der Einwilligung des Patienten. Die Vertrauensstelle übermittelt die Daten an die beantragende Stelle und löscht unverzüglich die Daten nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 2.

(5) In den Fällen des § 12 übermittelt die Vertrauensstelle dem Arzt oder Zahnarzt nach § 12 Abs. 2 Satz 1 ein Dokument über die den Patienten betreffenden Angaben und fordert die klinische Landesregisterstelle zur Auskunftserteilung auf.

(6) Widerspricht der Patient nach § 4 Abs. 2 Satz 4 der Verarbeitung seiner Daten, löscht die Vertrauensstelle unverzüglich den betreffenden Patientenidentifikator und veranlasst die Löschung der gemeldeten Daten in der klinischen Landesregisterstelle. Nach Vorliegen der schriftlichen Lösungsbestätigungen der klinischen Landesregisterstelle und des epidemiologischen Krebsregisters unterrichtet die Vertrauensstelle die den Widerspruch meldende Stelle unverzüglich schriftlich über die erfolgte Löschung.

## § 6

### *Klinische Landesregisterstelle*

(1) Die klinische Landesregisterstelle hat die von der Vertrauensstelle übermittelten Angaben nach § 3 Abs. 2 und 4 zu entschlüsseln und auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen sowie unvollständige oder nicht schlüssige Meldungen abzulehnen und den Melder hierüber zu informieren. Sie kann zu diesem Zweck bei der meldenden Stelle unter Verwendung der Angaben nach § 3 Abs. 3 rückfragen. Im Rahmen des Verfahrens nach den Sätzen 1 und 2 darf von der meldenden Stelle keine Identifikation von Patienten gegenüber der klinischen Landesregisterstelle erfolgen. Die klinische Landesregisterstelle speichert die Angaben nach § 3 Abs. 2 bis 4 getrennt von den Kontrollnummern, die über eine Registernummer zweckgebunden verknüpft werden können.

(2) Die klinische Landesregisterstelle gleicht die von der Vertrauensstelle übermittelten Angaben über die Kontrollnummern mit den vorhandenen Datensätzen ab. Besteht in Einzelfällen der begründete Verdacht, dass der Patient bereits gemeldet oder unter einer anderen Identität gespeichert ist, bemüht sich die klinische Landesregisterstelle mit Hilfe der Angaben nach § 3 Abs. 2 und 4 um die eindeutige Zuordnung der betreffenden Fälle. Kann der Verdacht nicht ausgeräumt werden, übermittelt die klinische Landesregisterstelle die Referenz- und Transaktionsnummern der Meldungen, auf die sich der Verdacht erstreckt, an die Vertrauensstelle zur Durchführung des Verfahrens nach § 5 Abs. 3 und berichtigt ihre Datensätze nach Aufklärung der Verdachtsfälle.

(3) Nach Abschluss der Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 übermittelt die klinische Landesregisterstelle die Angaben nach § 3 Abs. 2 und 3 einschließlich der Kontroll- und Registernummern an das epidemiologische Krebsregister und löscht die Angaben nach § 3 Abs. 2.

Die Angaben nach § 3 Abs. 3 und 4 sowie die Kontrollnummern bleiben in der klinischen Landesregisterstelle gespeichert.

(4) Die klinische Landesregisterstelle übermittelt den regionalen Qualitätskonferenzen nach § 8 und berechtigten Einrichtungen dieser Qualitätskonferenzen die für Maßnahmen der Qualitätssicherung erforderlichen, pseudonymisierten Angaben. Die klinische Landesregisterstelle übermittelt den meldenden Stellen auf Antrag die vorhandenen klinischen Daten nach § 3 Abs. 4 zu den Referenznummern der von ihnen gemeldeten Patienten.

(5) Im Fall des § 5 Abs. 5 übermittelt die klinische Landesregisterstelle dem Arzt oder Zahnarzt nach § 12 Abs. 2 Satz 1 ein Dokument über die den Patienten betreffenden Angaben. Hat die klinische Landesregisterstelle dem epidemiologischen Krebsregister nach Absatz 3 bereits Angaben zu dem Patienten übermittelt, fordert sie das epidemiologische Krebsregister zur Auskunftserteilung auf.

(6) Im Fall des § 5 Abs. 6 löscht die klinische Landesregisterstelle unverzüglich die den Patienten betreffenden Angaben und bestätigt die Löschung schriftlich gegenüber der Vertrauensstelle. Hat die klinische Landesregisterstelle dem epidemiologischen Krebsregister nach Absatz 3 bereits Angaben zu dem Patienten übermittelt, veranlasst sie die Löschung im epidemiologischen Krebsregister.

#### § 7

##### *Epidemiologisches Krebsregister*

(1) Das epidemiologische Krebsregister speichert die von der klinischen Landesregisterstelle übermittelten Daten und übernimmt die Angaben nach § 3 Abs. 2 und 3 getrennt von den Kontrollnummern, die über die Registernummer zweckgebunden verknüpft werden können.

(2) Das epidemiologische Krebsregister verarbeitet und nutzt die Daten nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 und wertet sie statistisch-epidemiologisch aus. Die Ergebnisse der Auswertung sind im Abstand von zwei Jahren in einem Bericht zu veröffentlichen. Das epidemiologische Krebsregister übermittelt der Vertrauensstelle in den nach § 9 Abs. 1 genehmigten Fällen die erforderlichen Angaben für die entsprechenden Vorhaben. Darüber hinaus kann das epidemiologische Krebsregister mit eigenen Studien zur epidemiologischen Forschung beitragen.

(3) Einmal jährlich übermittelt das epidemiologische Krebsregister die epidemiologischen Daten nach einheitlichem Format an die beim Robert-Koch-Institut eingerichtete »Dachdokumentation Krebs«. Erhält das epidemiologische Krebsregister Meldungen zu Patienten mit ständigem Aufenthalt in einem anderen Bundesland, bietet es die den Patienten betreffenden Angaben dem zuständigen epidemiologischen Krebsregister des anderen Bundeslandes an und übermittelt sie auf Anforderung. Das epidemiologische Krebsregister nimmt die ihm von epidemiologischen Krebsregistern anderer Bun-

desländer angebotenen Angaben zu Patienten mit ständigem Aufenthalt in Baden-Württemberg entgegen und verarbeitet diese wie die übrigen Meldungen. Das epidemiologische Krebsregister übermittelt im Rahmen des Verfahrens nach Satz 3 erhaltene, bisher nicht bekannte Angaben zu bereits gespeicherten Patienten der klinischen Landesregisterstelle.

(4) Die Zentrale Stelle nach § 1 des Gesetzes über die Zentrale Stelle zur Durchführung des Einladungswesens im Rahmen des Mammographie-Screenings bildet für die Teilnehmerinnen des Mammographie-Screenings mit dem Verfahren nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Kontrollnummern nach § 3 Abs. 6 und übermittelt diese zum Zweck der Überprüfung der Qualität des Mammographie-Screenings in regelmäßigen Abständen dem epidemiologischen Krebsregister. Das epidemiologische Krebsregister gleicht diese Kontrollnummern mit den dort gespeicherten Kontrollnummern ab und übermittelt der Zentralen Stelle die Kontrollnummern der vorhandenen Brustkrebsfälle von Teilnehmerinnen des Mammographie-Screenings.

(5) Im Fall des § 6 Abs. 5 übermittelt das epidemiologische Krebsregister dem Arzt oder Zahnarzt nach § 12 Abs. 2 Satz 1 ein Dokument über die den Patienten betreffenden Angaben.

(6) Im Fall des § 6 Abs. 6 löscht das epidemiologische Krebsregister unverzüglich die den Patienten betreffenden Angaben und bestätigt die Löschung schriftlich gegenüber der Vertrauensstelle.

#### § 8

##### *Qualitätskonferenzen*

(1) Es werden entsprechend der räumlichen Verteilung der vier Tumorzentren Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm sowie dem Onkologischen Schwerpunkt Stuttgart regionale Qualitätskonferenzen eingerichtet.

(2) Die regionalen Qualitätskonferenzen führen mit den von der klinischen Landesregisterstelle bereitgestellten Daten regelmäßig Analysen und Maßnahmen zur regionalen und einrichtungsbezogenen Versorgungsqualität durch. Die regionalen Qualitätskonferenzen können bei Bedarf weitere Auswertungen von der klinischen Landesregisterstelle anfordern.

(3) Die klinische Landesregisterstelle und die regionalen Qualitätskonferenzen stellen sicher, dass bei den Auswertungen nach Absatz 2 keine Identifizierung des einzelnen Patienten möglich ist; § 9 bleibt unberührt. Angaben und Auswertungen, in denen einzelne Einrichtungen erkennbar sind, dürfen der regionalen Qualitätskonferenz nicht ohne Einwilligung der betreffenden Einrichtungen zugänglich gemacht werden.

(4) Zur fachlichen und wissenschaftlichen Beratung der klinischen Landesregisterstelle und der regionalen Qualitätskonferenzen wird eine Landesqualitätskonfe-

renz eingerichtet. Die regionalen Qualitätskonferenzen und die Landesqualitätskonferenz erstellen regelmäßig einen Landesqualitätsbericht.

## § 9

### *Gesundheitsforschung*

(1) Für Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und bei wichtigen und auf andere Weise nicht durchzuführenden, im öffentlichen Interesse stehenden Forschungsvorhaben kann der Vertrauensstelle nach Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Ethikkommission einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung

1. die Abgleichung personenbezogener Daten mit Daten der Krebsregistrierung Baden-Württembergs,
2. die Entschlüsselung der erforderlichen, nach § 10 Abs. 1 Satz 1 verschlüsselten Identitätsdaten

und deren Übermittlung im erforderlichen Umfang im Einvernehmen mit dem Ministerium genehmigt werden. Die Konzepte für Maßnahmen nach Satz 1 sind in einem Antrag zu begründen und haben dem wissenschaftlichen Stand und datenschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

(2) Vor der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 hat die Vertrauensstelle über den meldenden oder behandelnden Arzt oder Zahnarzt oder bei den Patienten die schriftliche Einwilligung der Patienten einzuholen, wenn entschlüsselte Identitätsdaten oder Angaben, die von der empfangenden Stelle einer bestimmten Person zugeordnet werden können, weitergegeben werden sollen. Ist der Patient verstorben, hat die Vertrauensstelle vor der Datenübermittlung die schriftliche Einwilligung der oder des nächsten Angehörigen einzuholen, soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Als nächste Angehörige gelten dabei in dieser Reihenfolge Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern und Geschwister. Bestehen unter Angehörigen gleichen Grades Meinungsverschiedenheiten über die Einwilligung und hat die Vertrauensstelle hiervon Kenntnis, gilt die Einwilligung als nicht erteilt. Hat die verstorbene Person keine Angehörigen nach Satz 3, kann an deren Stelle eine volljährige Person treten, die mit der verstorbenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat. Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn die Daten empfangende Stelle der Vertrauensstelle eine Einwilligungserklärung des Patienten zu der Teilnahme an der Maßnahme nach Absatz 1 vorlegt, die sich auch auf die Einholung von Angaben aus der Krebsregistrierung erstreckt.

(3) Werden Daten nach Abgleichung nach Absatz 1 in der Weise übermittelt, dass sie von der empfangenden Stelle nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können oder werden lediglich das Sterbedatum und die Todesursache einer verstorbenen Person übermittelt, ist die Einholung der Einwilligung nach Absatz 2 nicht er-

forderlich. Erfordert ein nach Absatz 1 genehmigtes Vorhaben zu einem Krankheitsfall zusätzliche Angaben zu den Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 bis 13 und können diese Angaben von der empfangenden Stelle nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden, darf die Vertrauensstelle, ohne die Einwilligung nach Absatz 2 einzuholen, die benötigten Daten bei der meldenden Stelle erfragen und an die empfangende Stelle weiterleiten. Die meldende Person oder Stelle darf diese Angaben mitteilen. Der empfangenden Stelle ist es untersagt, sich von Dritten Angaben zu verschaffen, die bei Zusammenführung mit den vom Krebsregister übermittelten Daten eine Identifizierung der Patienten ermöglicht.

(4) Bei Forschungsvorhaben, deren Durchführung den Abgleich von durch die empfangende Stelle erhobenen Identitätsdaten mit Daten der Krebsregistrierung erfordern, übermittelt die empfangende Stelle der Vertrauensstelle die mit Referenz- und Kontrollnummern versehenen erforderlichen Daten. Die Vertrauensstelle übermittelt der empfangenden Stelle das Ergebnis des Abgleichs zu den Referenz- und Kontrollnummern ohne Angabe von Identitätsdaten.

(5) Wird die erforderliche Einwilligung nicht erteilt, sind die nach Absatz 1 erstellten Daten zu löschen.

(6) Die übermittelten Daten dürfen von der empfangenden Stelle nur für den beantragten und genehmigten Zweck verarbeitet werden. Werden die Daten länger als zwei Jahre gespeichert, ist der Patient darauf hinzuweisen. Die Daten sind zu löschen, wenn sie für die Durchführung des Vorhabens nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch, wenn das Vorhaben abgeschlossen ist. Die Vertrauensstelle ist über die erfolgte Löschung zu unterrichten.

## § 10

### *Verschlüsselung, Entschlüsselung*

(1) Die Identitätsdaten sind mit einem umkehrbaren Chiffrierverfahren zu den Patientenidentifikatoren zu verschlüsseln. Darüber hinaus sind für Berichtigungen und Ergänzungen sowie für Abgleichungen mit epidemiologischen Krebsregistern anderer Bundesländer Kontrollnummern nach einem für alle Krebsregister bundeseinheitlichen Verfahren zu bilden, das eine Wiedergewinnung der Identitätsdaten ausschließt. Die Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Deren Auswahl sowie die Festlegung der hierfür erforderlichen Computer und Computerprogramme sind im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu treffen.

(2) Die Computerprogramme und Chiffrierungsverfahren nach Absatz 1 sind geheim zu halten und dürfen mit Ausnahme der Kontrollnummern nach § 3 Abs. 6 nur von den in diesem Gesetz hierzu befugten Stellen und nur für Zwecke dieses Gesetzes verwendet werden.

(3) Eine dauerhafte Speicherung unverschlüsselter Identitätsdaten ist nicht zulässig. Der zur Entschlüsselung der Identitätsdaten nach § 5 Abs. 3 und 4 erforderliche Schlüssel ist geheim zu halten und durch geeignete Vorkehrungen vor Missbrauch, unbefugtem Zugriff und der Weitergabe an Dritte zu schützen. Er darf nur von der Vertrauensstelle in den in diesem Gesetz abschließend aufgezählten Fällen für die jeweiligen Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus dürfen weder Identitätsdaten abgeglichen oder entschlüsselt noch verschlüsselte Identitätsdaten übermittelt werden.

### § 11

#### *Datenlöschung, Qualitätssicherung*

(1) Die verschlüsselten Identitätsdaten sind 50 Jahre nach dem Tod oder spätestens 130 Jahre nach der Geburt des Patienten zu löschen.

(2) Die klinische Landesregisterstelle und das epidemiologische Krebsregister sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 3 und 4 verpflichtet, Maßnahmen zur laufenden Sicherung der Qualität der dort verarbeiteten und ausgewerteten Daten durchzuführen. Die klinische Landesregisterstelle und das epidemiologische Krebsregister haben dem Beirat nach § 13 über die Maßnahmen nach Satz 1 zu berichten.

### § 12

#### *Auskunftsanspruch*

(1) Auf Antrag eines Patienten an die Vertrauensstelle ist diesem mitzuteilen, ob und welche Eintragungen zur Person des Patienten in den Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 gespeichert sind, woher die gespeicherten Angaben stammen, an wen sie übermittelt werden und zu welchem Zweck die Angaben jeweils gespeichert werden.

(2) Die Auskunft darf nur über einen Arzt oder Zahnarzt erteilt werden, der Angaben über den Patienten an die Vertrauensstelle oder eine Einrichtung nach § 4 Abs. 4 gemeldet hat. Die Auskunft wird unentgeltlich erteilt. Auch mit Einwilligung des Patienten darf die erteilte Auskunft weder mündlich noch schriftlich an Dritte weitergeben werden.

### § 13

#### *Beirat*

Zur fachlichen Beratung und Begleitung der Krebsregistrierung, zur Überwachung der Qualitätssicherung nach § 11 Abs. 2 und zur Förderung des Zusammenwirkens der Einrichtungen nach § 2 wird vom Ministerium ein Beirat berufen, dem

1. das Ministerium,
2. das epidemiologische Krebsregister,
3. die klinische Landesregisterstelle,

4. die Vertrauensstelle,
  5. die Landesärztekammer Baden-Württemberg,
  6. die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg,
  7. die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg,
  8. die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg,
  9. das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Landesgesundheitsamt,
  10. das Statistische Landesamt Baden-Württemberg,
  11. das Deutsche Krebsforschungszentrum,
  12. die Arbeitsgemeinschaft der Tumorzentren und Onkologischen Schwerpunkte in Baden-Württemberg und ihre Arbeitsgruppe Krebsregister,
  13. die Qualitätskonferenzen,
  14. eine wissenschaftliche Einrichtung oder ein Amt mit der Aufgabe für Sicherheit in der Informationstechnik,
  15. die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.,
  16. die gesetzliche Krankenversicherung in Baden-Württemberg,
  17. der Medizinische Dienst der Krankenversicherung in Baden-Württemberg,
  18. der Krebsverband Baden-Württemberg e.V. und
  19. die Patientenorganisationen
- angehören. Der Beirat kann mit einfacher Mehrheit weitere Mitglieder benennen.

### § 14

#### *Kosten*

Die durch Zuwendungen Dritter und sonstige Erträge nicht gedeckten, anfallenden Kosten des epidemiologischen Krebsregisters nach § 7 trägt das Land.

### § 15

#### *Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt unverschlüsselte Identitätsdaten sich oder einem anderen verschafft.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 6 eine Meldung nicht abgibt oder entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 einen Patienten nicht unterrichtet oder entgegen § 4 Abs. 2 Satz 6 eine Meldung nicht unterlässt oder die Löschung bereits gemeldeter Daten nicht veranlasst,
2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 Identitätsdaten zu einem anderen Zweck entschlüsselt,

3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 5, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 unverschlüsselte Identitätsdaten nicht unverzüglich löscht,
  4. entgegen § 5 Abs. 6 und § 6 Abs. 6 Daten nicht löscht oder die Löschung nicht veranlasst,
  5. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 oder § 9 Abs. 6 Satz 3 Daten nicht löscht,
  6. entgegen § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 Daten für einen anderen Zweck verarbeitet oder nutzt,
  7. entgegen § 7 Abs. 6 oder § 9 Abs. 5 Daten nicht löscht,
  8. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 4 sich eine Angabe verschafft,
  9. entgegen § 10 Abs. 2 ein Computerprogramm zu einem anderen Zweck nutzt,
  10. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 unverschlüsselte Identitätsdaten speichert,
  11. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 3 Daten abgleicht, entschlüsselt oder übermittelt,
  12. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 eine Auskunft weitergibt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die unteren Verwaltungsbehörden.
- (5) Wer eine der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 16

*Ergänzende Anwendung  
des Landesdatenschutzgesetzes*

Ergänzend gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Vertrauensstelle, die klinische Landesregisterstelle und das epidemiologische Krebsregister das Landesdatenschutzgesetz.

## § 17

*Inkrafttreten, Evaluation*

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Landeskrebsregistergesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 86), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2000 (GBl. S. 450), und die Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Landeskrebsregistergesetz vom 21. November 1994 (GBl. S. 627) außer Kraft.
- (2) Die Auswirkungen dieses Gesetzes und die Wirksamkeit des diesem Gesetz zugrunde liegenden Ansatzes

werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 7. März 2006

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

OETTINGER

PFISTER	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. GOLL	STRATTHAUS
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF. DR. REINHART
	DR. MEHLÄNDER

**Gesetz zur Änderung des  
Meldegesetzes und anderer Gesetze<sup>\*)</sup>**

Vom 7. März 2006

Der Landtag hat am 21. Februar 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

**Änderung des Meldegesetzes**

Das Meldegesetz in der Fassung vom 23. Februar 1996 (GBl. S. 269, ber. S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 752), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte »von den Einwohnern« durch die Worte »bei den Betroffenen« ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »erheben,« und »oder nutzen« gestrichen.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

»(2) Soweit dieses Gesetz keine oder keine abschließende Regelung trifft, gilt hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten das Landesdatenschutzgesetz.«
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 8 werden die Worte », Eltern von Kindern nach Nummer 15« gestrichen.

<sup>\*)</sup> Mit Artikel 3 dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 (ABl. EG Nr. L 345 S. 97) zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen umgesetzt.

- bb) Nummer 11 werden die Worte »bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,« angefügt.
- cc) Nummer 13 erhält folgende Fassung:  
 »13. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,«.
- dd) In Nummer 14 werden nach dem Wort »Ehegatte« die Worte »oder Lebenspartner« eingefügt.
- ee) Nummer 15 erhält folgende Fassung:  
 »15. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),«.
- ff) In Nummer 16 werden nach dem Wort »Gültigkeitsdauer« die Worte »und Seriennummer« eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 »(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden im Melderegister folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:
1. für die Vorbereitung allgemeiner Wahlen und allgemeiner Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren die Tatsache, dass der Betroffene
    - a) vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
    - b) als Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,
  2. für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten die hierfür erforderlichen steuerrechtlichen Daten,
  3. für die Ausstellung von Personalausweisen und Pässen die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,
  4. für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,
  5. für waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,
  6. für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,
  7. für Zwecke der eindeutigen Identifizierung des Einwohners in Besteuerungsverfahren die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,
  8. für die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren die hierfür erforderlichen abgabenrechtlichen Daten,
  9. für die Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen auf zwei Jahre befristete Suchvermerke (Datum der Anfrage, anfragende Stelle),
  10. für die Sicherung der Belegungsbindung von nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Wohnraumförderungsgesetz geförderten Wohnungen die Tatsache, dass der Betroffene eine nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz oder dem Wohnraumförderungsgesetz geförderte Wohnung bewohnt, sowie die Art der Förderung.«
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe »§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 16, Abs. 2 Nr. 2, 4 und 7« durch die Angabe »§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 16, Abs. 2 Nr. 2 und 8« ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 wird gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
5. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:
- »§ 5 a
- Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters*
- (1) Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, hat es die Meldebehörde von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung). Der Betroffene soll vorher gehört werden. Von der Fortschreibung des Melderegisters sind unverzüglich diejenigen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt worden sind.
  - (2) Liegen der Meldebehörde bezüglich einzelner oder einer Vielzahl namentlich bekannter Einwohner konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.
  - (3) Die in Absatz 1 Satz 3 genannten Stellen haben, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für

die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen. Sonstige öffentliche Stellen, denen auf deren Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, dürfen die Meldebehörden bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte unterrichten. Absatz 2 bleibt unberührt. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nach den Sätzen 1 und 2 nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen.

(4) Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 3 sind bei der Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 29 Abs. 8 entsprechend anzuwenden.«

6. § 7 erhält folgende Fassung:

»§ 7

*Zweckbindung der Daten*

Die Meldebehörden dürfen die in § 4 Abs. 2 bezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten. Die Regelungen über Datenübermittlungen nach § 29 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass

1. die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten nur an die mit der Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen und allgemeinen Abstimmungen sowie Volks- und Bürgerbegehren zuständigen Stellen,
  2. die Angabe nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 nur an das Bundesamt für Finanzen
- übermittelt werden dürfen. Die in Satz 2 genannten Daten dürfen auch nach § 28 Abs. 1 übermittelt werden.«

7. In § 8 Abs. 1 werden die Worte »zu erheben,« und »oder zu nutzen« gestrichen.

8. In § 9 werden jeweils die Worte »Erhebung,« und »oder Nutzung« gestrichen.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil wird nach den Worten »Recht auf« das Wort »unentgeltliche« eingefügt.
- bb) In Nummer 4 wird die Angabe »(§ 32 Abs. 2 Satz 3)« durch die Angabe »(§ 32 Abs. 2 Satz 4)« ersetzt.
- cc) In Nummer 5 wird die Angabe »§ 34 Abs. 4 Sätze 1 und 2« durch die Angabe »§ 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 11 Abs. 2« durch die Angabe »§ 11 Abs. 3 bis 7« ersetzt.

10. §§ 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

»§ 11

*Auskunft an den Betroffenen*

(1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten und Hinweise, auch soweit sie sich auf deren Herkunft beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten,
3. die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von regelmäßigen Datenübermittlungen.

(2) Die Auskunft kann auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten und an den Betroffenen übermittelten Daten gewährleisten. Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu führen. § 32 a Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Auskunft unterbleibt, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes, des Landes oder eines anderen Landes Nachteile bereiten würde,
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Auskunft unterbleibt ferner, soweit

1. dem Betroffenen in den Fällen der Annahme als Kind sowie der Änderung des Vornamens des Ehegatten auf Grund der Vorschriften des Transsexuellengesetzes die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. gegenüber dem Betroffenen im Falle der Anbahnung einer Annahme als Kind ein Offenbarungsverbot nach § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht.

(5) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf Daten, die der Meldebehörde von Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirmdienst übermittelt worden sind, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(6) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(7) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht das Innenministerium im Einzelfall feststellt, dass durch die Auskunft die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

## § 12

### *Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters, Sperrung von Daten*

(1) Sind gespeicherte Daten des Melderegisters unrichtig oder unvollständig, hat die Meldebehörde die Daten auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen oder zu ergänzen. § 5 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt. Gesperrte Daten dürfen nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Meldebehörde oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat. § 5 a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.«

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe »§ 4 Abs. 2 Nr. 3 bis 6« durch die Angabe »§ 4 Abs. 2 Nr. 3, 5 bis 7, 9 und 10« ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe »Abs. 2 Nr. 2 und 7« durch die Angabe »Abs. 2 Nr. 2 und 8« ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe »Abs. 2 Nr. 1« durch die Angabe »Abs. 2 Nr. 1 und 4« ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Während dieser Zeit dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, des Tages und des Ortes der Geburt, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstages und des Sterbetages und -ortes nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 29 Abs. 3 genannten Behörden, für Wahlzwecke oder zur Feststellung der Tatsache nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 unerlässlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.«

c) In Absatz 5 werden die Worte »oder genutzt« gestrichen.

12. In § 14 Abs. 2 werden die Worte »oder genutzt« gestrichen.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde abzumelden.«

14. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres seine Hauptwohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.«

15. §§ 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

## »§ 18

### *Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht*

(1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, hat der Meldepflichtige einen Meldeschein auszufüllen.

len, zu unterschreiben und der Meldebehörde zuzuleiten.

(2) Vom Ausfüllen eines Meldescheins kann abgesehen werden, wenn der Meldepflichtige persönlich bei der Meldebehörde erscheint und auf einem Ausdruck der von ihm erhobenen Daten deren Richtigkeit durch seine Unterschrift bestätigt. Vor Beginn der Erhebung hat die Meldebehörde dem Meldepflichtigen die auf dem Meldeschein enthaltenen datenschutzrechtlichen Hinweise zur Kenntnis zu geben.

(3) Hat die Meldebehörde für die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht einen Internetzugang eröffnet, kann der Meldepflichtige seine Meldepflicht auch über diesen Zugang erfüllen. Der Meldepflichtige übermittelt der Meldebehörde hierzu die von dieser angeforderten Angaben unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Erfüllung der Meldepflicht kann der Meldepflichtige auch die Meldebehörde des neuen Wohnortes (Zuzugsmeldebehörde) ermächtigen, die bei der Meldebehörde des letzten Wohnortes (Wegzugsmeldebehörde) zu seiner Person nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 gespeicherten Daten anzufordern und ihm als Ausdruck oder in elektronischer Form zur Kenntnis zu geben (vorausgefüllter Meldeschein). Der Meldepflichtige hat die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, unzutreffende Angaben zu korrigieren, fehlende Angaben zu ergänzen und den aktualisierten vorausgefüllten Meldeschein unterschrieben oder elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen der Zuzugsmeldebehörde zu übermitteln. Dies gilt nicht, wenn die Meldebehörde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen daran gehindert ist, einen vorausgefüllten Meldeschein zur Verfügung zu stellen.

(5) Im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 4 gibt der Meldepflichtige Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt sowie die letzte Wohnanschrift an. Diese Daten darf die Zuzugsmeldebehörde der Wegzugsmeldebehörde übermitteln, um die in Absatz 4 genannten Daten anzufordern. Die Wegzugsmeldebehörde übermittelt die angeforderten Daten unverzüglich an die Zuzugsmeldebehörde. § 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung sowie die Bestimmungen der Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 6 finden entsprechende Anwendung.

(6) Angehörige einer Familie oder Lebenspartner mit denselben Zuzugsdaten (Tag des Zuzugs sowie frühere und gegenwärtige Wohnungen) können auf einem gemeinsamen Meldeschein gemeldet werden, der von einem der Meldepflichtigen zu unterschreiben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen ist. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung, wenn der

Meldepflichtige versichert, zum Empfang der Daten der übrigen Meldepflichtigen berechtigt zu sein. Der Meldepflichtige ist darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202 a des Strafgesetzbuchs strafbewehrt ist.

(7) Dem Meldepflichtigen wird schriftlich oder elektronisch eine kostenfreie Bestätigung über die Meldung (Meldebestätigung) erteilt.

## § 19

### *Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber*

Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn dieser nicht Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrade der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Sie kann von ihnen Auskunft darüber verlangen, welche Personen bei ihnen wohnen oder gewohnt haben. Bei Binnenschiffen oder Seeleuten (§ 27) trifft diese Pflicht den Schiffseigner oder den Reeder.«

16. § 20 Abs. 2 wird aufgehoben. Die bisherige Absatzbezeichnung »(1)« entfällt.

17. § 21 erhält folgende Fassung:

## »§ 21

### *Ausnahmen*

(1) Meldepflichten nach § 15 Abs. 1 und 2 werden nicht begründet, wenn

1. ein Einwohner, der für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht, um Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz zu leisten oder um eine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz zu erbringen,
2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind,
3. Polizeibeamte, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft beziehen,
4. eine richterliche Entscheidung über die Freiheitsentziehung vollzogen wird, solange der Meldepflichtige für eine andere Wohnung im Inland gemeldet ist.

Personen, die nicht nach Satz 1 Nr. 4 von der Meldepflicht befreit sind, haben sich über den Leiter der Anstalt anzumelden. Für eine nach Satz 2 angemeldete Person ist eine Auskunftssperre nach § 33 Abs. 1 einzurichten.

- (2) Meldepflichten werden ferner nicht begründet, wenn
1. ein Einwohner für eine Wohnung im Inland gemeldet ist und für nicht länger als zwei Monate eine Wohnung bezieht,
  2. ein Einwohner, der sonst im Ausland wohnt und im Inland nicht gemeldet ist, für nicht länger als einen Monat eine Wohnung bezieht.
- Satz 1 gilt nicht für Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen, soweit sie nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes mitverteilt werden, und Ausländer, soweit sie in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer sonstigen Durchgangsunterkunft wohnen. Wer bei Ablauf der Frist nicht aus der Wohnung ausgezogen ist, hat sich nach § 15 Abs. 1 innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden.«
18. In § 22 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte »in der Bundesrepublik Deutschland« durch die Worte »im Inland« ersetzt.
19. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort »Ehegatten« das Wort », Lebenspartner« eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »Ehegatten« die Worte »oder Lebenspartner« eingefügt.
    - cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
 

»Hat eine beherbergte Person bereits einen Meldeschein nach Satz 1 handschriftlich ausgefüllt und nimmt diese Person innerhalb von drei Jahren erneut Unterkunft in der Beherbergungsstätte, so genügt es, wenn sie einen mit den Angaben nach § 24 Abs. 2 anderweitig ausgefüllten Meldeschein eigenhändig unterschreibt und der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter sicherstellt, dass für die in § 29 Abs. 3 genannten Behörden neben dem von der beherbergten Person nur unterschriebenen Meldeschein auch der handschriftlich ausgefüllte Meldeschein bereitgehalten wird.«
20. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte »in der Bundesrepublik Deutschland« durch die Worte »im Inland« ersetzt.
    - bb) Satz 4 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 4 werden die Worte »und wenn die Einsichtnahme durch die Meldebehörde und die Polizeidienststellen auf diese Daten beschränkt werden kann« gestrichen.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte »Einsicht mehr in die sonstigen Unterlagen nach Absatz 4 gewährt« durch die Worte »Auskunft mehr aus den sonstigen Unterlagen nach Absatz 4 erteilt« ersetzt.

21. In § 26 werden jeweils die Worte »oder genutzt« gestrichen.
22. In § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 werden jeweils die Worte »in der Bundesrepublik Deutschland« durch die Worte »im Inland« ersetzt.
23. §§ 28 und 29 erhalten folgende Fassung:

»§ 28

*Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden*

(1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die Wegzugsmeldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 genannten Daten des Betroffenen zu unterrichten (Rückmeldung). Die Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung durch Datenübertragung zu übermitteln; § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die übermittelten Daten sind unverzüglich von der Wegzugsmeldebehörde zu verarbeiten. Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist die für den letzten Wohnort im Inland zuständige Meldebehörde zu unterrichten. Die Wegzugsmeldebehörde hat die Zuzugsmeldebehörde über die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 7 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 genannten Daten von den bisherigen Angaben abweichen. Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Datenübermittlungen einschließlich der Zulassung der Datenübertragung über eine Vermittlungsstelle zu regeln.

(2) Wird das Melderegister hinsichtlich der in § 4 Abs. 1 oder 2 Nr. 5 und 6 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind unverzüglich die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) Wird im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 33 Abs. 1 Satz 1 eingetragen oder folgt eine Auskunftssperre aus einem Auskunftsverbot nach § 33 Abs. 2, so unterrichtet die zuständige Meldebehörde unverzüglich die für die vorherige Wohnung und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden. Dies gilt auch für die Aufhebung einer Auskunftssperre.

(4) Soweit auf Grund von völkerrechtlichen Übereinkünften ein meldebehördliches Rückmeldeverfahren mit Stellen des Auslands vorgesehen ist, gehen die darin getroffenen Vereinbarungen den Regelungen der Absätze 1 bis 3 vor.

## § 29

*Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen*

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland aus dem Melderegister folgende Daten übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgabe erforderlich ist:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen oder Künstlernamen,
6. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
7. Tag des Ein- und Auszugs,
8. Tag und Ort der Geburt,
9. Geschlecht,
10. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
11. Staatsangehörigkeiten, einschließlich der nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 gespeicherten Daten,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. Übermittlungssperren,
14. Sterbetag und -ort.

Für Übermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

1. in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft

im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaft fallen, gilt Satz 1 nach den für diese Übermittlungen geltenden Gesetzen und Vereinbarungen. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch die Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 16 übermitteln. Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden. Der Datenempfänger trägt gegenüber der Meldebehörde die Verantwortung dafür, dass die Datenübermittlung zur

Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgabe erforderlich ist.

(1a) Die Daten dürfen auch auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden, wenn über die Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht und keine Übermittlungssperre nach § 30 Abs. 2 Satz 3 oder § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 vorliegt. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 4 Abs. 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten beim betroffenen Einwohner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muss.

Der Datenempfänger trägt gegenüber der Meldebehörde die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(3) Wird die Meldebehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei, dem Zollfahndungsdienst, dem Generalbundesanwalt, dem Landesamt für Verfassungsschutz oder den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Polizeidienststellen der Länder um Übermittlung von Daten oder Hinweisen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht, so entfällt die Prüfung der Übermittlungsvoraussetzungen durch die Meldebehörde. Die ersuchende Behörde hat bei der Übermittlung von Daten oder Hinweisen nach Absatz 2 den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten.

(4) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, insbesondere im Wege automatisierter Abrufverfahren, sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die regelmäßige Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten zuzulassen, soweit

1. die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind oder
2. sie nach § 34 Abs. 2 und 3 veröffentlicht werden dürfen.

Hierbei sind Anlass und Zweck der Übermittlung, der Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten zu bestimmen.

(6) Der Datenempfänger darf die ihm übermittelten Daten und Hinweise, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. In den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ist eine Verarbeitung der übermittelten Daten und Hinweise nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen ausgeschlossen werden kann.

(7) Die Übermittlung des Ordnungsmerkmals ist im Rahmen von regelmäßigen Datenübermittlungen zulässig. Soweit Ordnungsmerkmale nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Daten enthalten, dürfen sie nur übermittelt werden, wenn dem Empfänger auch die im Ordnungsmerkmal enthaltenen Daten übermittelt werden dürfen. Ordnungsmerkmale dürfen vom Empfänger der Daten außer an die übermittelnde Meldebehörde nicht weiter übermittelt werden.

(8) Innerhalb der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche in § 4 Abs. 1 genannten Daten und Hinweise weitergegeben oder zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 4 Abs. 2 gelten die Absätze 2 und 6 sowie für die Weitergabe und Einsichtnahme von Ordnungsmerkmalen Absatz 7 entsprechend. Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf personenbezogener Daten nach § 4 Abs. 2 innerhalb der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft ermöglicht, bedarf der Zulassung durch den Leiter der Stelle, wenn die Daten für einen anderen Zweck als den, für den sie nach § 4 Abs. 2 gespeichert worden sind, genutzt werden sollen. § 8 Abs. 1 und 2 des Landesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.«

24. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

»§ 29 a

*Automatisierte Erteilung einfacher  
Behördenauskünfte*

(1) Die Meldebehörden erteilen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Inland rund um die Uhr Auskunft im automatisierten Abrufverfahren zu

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. Anschriften

einzelner bestimmter Einwohner (einfache Behördenauskunft). Dies gilt auch, wenn Auskunft über eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt wird. Die Auskunft wird nur erteilt, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgabe erforderlich ist, wobei die Verantwortung für das Vorliegen dieser Voraussetzung vom Datenempfänger zu tragen ist. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist im Melderegister eine Übermittlungssperre eingetragen, so teilt die Meldebehörde dies der anfragenden Stelle mit.

(2) Die Auskunftserteilung nach Absatz 1 erfolgt über eine vom Innenministerium durch Rechtsverordnung zu bestimmende zentrale Stelle der Meldebehörden (Meldeportal). Hierzu halten die Meldebehörden beim Meldeportal die nachfolgenden Daten ihrer Einwohner in programmtechnisch voneinander trennenden Datenbeständen der einzelnen Meldebehörden tagesaktuell vor:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des gebräuchlichen Vornamens (Rufnamens),
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen oder Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzliche Vertreter,
9. Staatsangehörigkeiten,
10. gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
11. Tag des Ein- und Auszugs,
12. Familienstand,
13. Ehegatte oder Lebenspartner,
14. Kinder,
15. Übermittlungssperren und
16. Sterbetag.

Das Meldeportal verarbeitet die Daten im Auftrag der Meldebehörden.

(3) Der Abruf nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. die Urheberschaft des Antrags mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz nachgewiesen worden ist,
3. die beantragende Stelle den Betroffenen mindestens mit Vor- und Familiennamen sowie mit der früheren, gegenwärtigen oder künftigen Anschrift des Betroffenen bezeichnet hat und
4. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen Daten

mit den im Datenbestand der Meldebehörde gespeicherten Daten eindeutig festgestellt worden ist.

(4) Das Landeskriminalamt, die Regierungspräsidien, die Polizeidirektionen und die Polizeipräsidien dürfen die in Absatz 1 genannten Daten beim Meldeportal auch melderegisterübergreifend abrufen, wenn

1. Gefahr im Verzug vorliegt und nur auf diese Weise ein rechtzeitiges Tätigwerden der Polizeidienststelle gewährleistet ist oder
2. der Abruf notwendig ist, um nach Begehung einer Straftat den Aufenthaltsort des Beschuldigten, der Geschädigten oder Zeugen zu ermitteln und die Ermittlung dieser Personen ohne den Abruf nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich wäre.

In den Fällen nach Satz 1 darf die Antragstellung von den in Absatz 3 Nr. 3 und 4 bezeichneten Erfordernissen abweichen. Die Verantwortung für das Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen trägt die Stelle, welche die Daten empfängt.

(5) Zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit gilt § 11 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Die übertragenen Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Das Innenministerium wird ermächtigt, die technisch-organisatorischen Voraussetzungen des Meldeportals sowie die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, in einer Rechtsverordnung zu regeln.«

25. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 29 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen oder Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. Staatsangehörigkeiten,
9. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
10. Tag des Ein- und Auszugs,
11. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Ehegatten oder Lebenspartnern: Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,

12. Zahl der minderjährigen Kinder,

13. Übermittlungssperren,

14. Sterbetag und -ort.

§ 29 a gilt entsprechend. Der Datenempfänger trägt gegenüber der Meldebehörde die Verantwortung dafür, dass die Datenübermittlung zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.«

b) In Absatz 2 Satz 6 werden die Worte »durch Landesrecht bestimmt ist, daß« gestrichen.

c) In Absatz 3 wird die Angabe »§ 29 Abs. 8« durch die Angabe »§ 29 Abs. 7« ersetzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
»(5) § 29 Abs. 1 a gilt entsprechend.«

26. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. frühere Vor- und Familiennamen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. gesetzliche Vertreter,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
8. Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners und
9. Sterbetag und -ort.

Ein berechtigtes Interesse liegt in der Regel nicht vor, wenn sich der Antragsteller die Daten vom Betroffenen nachweisen lassen kann. In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 darf über die Vollzugsanstalt als Anschrift nur Auskunft erteilt werden, soweit jemand ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.«

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 6 werden nach den Worten »verheiratet oder« die Worte »eine Lebenspartnerschaft führend oder« eingefügt.

bb) In Satz 3 Nr. 4 werden nach dem Wort »Vertreter« die Worte »minderjähriger Kinder« eingefügt und das Wort »Doktorgrad,« gestrichen.

27. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

»§ 32 a

*Automatisierte Erteilung von  
Melderegisterauskünften*

(1) Melderegisterauskünfte nach § 32 Abs. 1 können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von § 4 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Bei der Auskunftserteilung ist zu gewährleisten, dass dem allgemeinen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten und an den Antragsteller übermittelten Daten gewährleisten. Die der Meldebehörde überlassene Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.

(2) Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Auf dieses Recht hat die Meldebehörde spätestens einen Monat vor der Eröffnung des Zugangs zur automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Meldebehörde weist ferner

1. einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung und
2. bei der Anmeldung nach § 15 Abs. 1 auf dieses Recht hin.

(3) Der automatisierte Abruf über das Internet kann statt über den eigenen Zugang der Meldebehörde auch über das Meldeportal nach § 29 a Abs. 2 erfolgen. Das Meldeportal hat in diesem Fall insbesondere die Aufgabe,

1. die Anfragenden zu registrieren,
2. Auskunftersuchen entgegenzunehmen und an Meldebehörden oder an Portale anderer Länder weiterzuleiten,
3. die Antworten entgegenzunehmen, zwischenspeichern und sie weiterzuleiten,
4. die Zahlung der Gebühren an die Meldebehörden sicherzustellen,
5. die Datensicherheit zu gewährleisten.

Beim Meldeportal dürfen die übermittelten Daten nur solange gespeichert werden, wie es für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.«

28. § 33 erhält folgende Fassung:

»§ 33

*Auskunftssperre*

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden. Hierauf ist der Betroffene bei der Eintragung hinzuweisen. Auskunftssperren, die von Amts wegen eingetragen werden, sind zu löschen, wenn die Gefahr nach Satz 1 nicht mehr besteht. Der Betroffene ist über die Eintragung einer Auskunftssperre sowie über deren Löschung zu unterrichten. Die Vorschriften des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3510) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.«

29. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort »Nachschlagewerken« die Worte »sowie elektronischen Adressverzeichnissen« eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

»Im Falle des Absatzes 3 kann der Betroffene auch verlangen, dass die Eintragung seiner Daten nur in gedruckten oder elektronischen Verzeichnissen erfolgt.«

bb) Im neuen Satz 4 werden im einleitenden Satzteil die Worte »Auf dieses Recht« durch die Worte »Auf diese Rechte« und in Nummer 2 die Worte »des Rechts« durch die Worte »der Rechte« ersetzt.

30. § 35 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte »bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,« angefügt.

31. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe »§ 19,« gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Angabe »1 000 Deutsche Mark« durch die Angabe »500 Euro« und die Angabe »50 000 Deutsche Mark« durch die Angabe »25 000 Euro« ersetzt.

32. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 2

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 20. Juni 2002 (GBl. S. 205) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Zuständige Behörden nach § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 und § 9 Abs. 5 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung und nach Artikel 17a Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden.«

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
  - »3. durch die ein Lebenspartner nach Beendigung der Lebenspartnerschaft seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annimmt, den er bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat, oder er dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellt oder anfügt,«.
- b) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:
  - »5. durch die der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Lebenspartner dem Kind, das sie in ihrem gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, ihren Lebenspartnerschaftsnamen erteilen oder diesen Namen dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen,
  6. durch die ein Elternteil oder ein Kind in die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung nach Nummer 5 einwilligt,«.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
  - »(3) Die nach § 1 zuständige Behörde, die eine namensrechtliche Erklärung nach § 9 Abs. 5 Satz 1

des Lebenspartnerschaftsgesetzes entgegengenommen hat, teilt dies dem Standesamt, das die Geburt des Kindes beurkundet hat, unter Angabe der vor und nach der Einbenennung geführten Familiennamen, des Wohnortes sowie des Ortes und des Tages der Geburt mit. Eine entsprechende Mitteilung richtet sie an das Standesamt, das für die Eltern des Kindes ein Familienbuch führt.«

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- c) Dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt: »Die Mitteilungen nach Absatz 3 richtet die Behörde auch an die für die einzige Wohnung oder Hauptwohnung des Kindes zuständige Meldebehörde.«

#### Artikel 3

##### Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Das Landeskatastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 22. November 1999 (GBl. S. 625), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. März 2004 (GBl. S. 112), wird wie folgt geändert:

In § 8a Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort »Notfallpläne« die Worte »und wesentlichen Planänderungen« eingefügt.

#### Artikel 4

##### Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 24 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(4) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 2 des Meldegesetzes in der Fassung von Artikel 1 Nr. 23 ist die Rückmeldung bis zum 31. Dezember 2006 auch in papiergebundener Form oder auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zulässig, sofern bei der Meldebehörde die technischen Voraussetzungen für eine Datenübertragung noch nicht vorliegen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 7. März 2006

##### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PFISTER	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. GOLL	STRATTHAUS
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF. DR. REINHART
	DR. MEHRLÄNDER

## Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes

Vom 7. März 2006

Der Landtag hat am 22. Februar 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. März 2005 (GBl. S. 145), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe »§ 17 Abs. 4 a« durch die Angabe »§ 17 a« ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
  - b) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

»Nach Maßgabe des § 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg erhalten die Träger der in § 17 Abs. 1 genannten genehmigten Ersatzschulen auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten ihrer Schulbaumaßnahmen in Höhe von 37 vom Hundert des zuschussfähigen Bauaufwands.«
3. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

#### »§ 18 a

(1) Die Kosten des öffentlichen Schulwesens werden nach dem Bruttokostenmodell errechnet. Hierfür werden die Kosten des Landes und der Schulträger für öffentliche Schulen nach Absatz 2 bis 13 erfasst (Bruttokosten). Die Landesregierung legt dem Landtag, differenziert nach den in § 18 Abs. 2 genannten Schulen, im Abstand von jeweils drei Jahren, erstmals im Jahr 2006, Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens vor. Die Bruttokosten werden den jeweiligen Zuschüssen der jeweils entsprechenden Schulen nach § 18 Abs. 2 gegenübergestellt (Kostendeckungsgrad). Die sonstigen Leistungen des Landes für diese Schulen sind zusätzlich darzustellen.

(2) Als die im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 gelten die auf einen Schüler bezogenen Kosten des Landes und der kommunalen Schulträger. Die Kosten sind aus den jeweiligen Haushaltsrechnungen, bezogen auf das Kalenderjahr, zu ermitteln.

(3) Schülerzahlen sowie Zahlen über Unterricht sind den amtlichen Statistiken zu entnehmen. Soweit keine amtliche Statistik geführt wird, sind Erhebungen der zuständigen Behörden zugrunde zu legen.

(4) Soweit notwendige Differenzierungen nicht aus amtlichen oder sonstigen Statistiken entnommen werden können, erfolgen sie nach billigem Ermessen.

Können unmittelbare Berechnungen nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand vorgenommen werden, erfolgt die Berechnung in pauschalierter Form.

(5) Innerhalb der Berechnungsvorgänge werden Ergebnisse gerundet.

(6) Kosten des Landes im Sinne von Absatz 2 sind:

1. Bezüge der beamteten und Arbeitgebergesamtkosten der angestellten Lehrkräfte des Landes;
2. Arbeitgebergesamtkosten für Hilfsunterricht und Lehraufträge;
3. Vergütungen des Landes an die Kirchen für die Erteilung von Religionsunterricht;
4. Kosten der Schulaufsichtsbehörden und des Landesinstituts für Schulentwicklung nach den jeweiligen Kapiteln in der Haushaltsrechnung des Landes sowie die pauschalierten Raumkosten der vorgenannten Einrichtungen, die sich aus der jeweils geltenden VwV-Kostenfestlegung ergeben, wobei Teilzeitkräfte in Vollzeitkräfte umgerechnet werden;
5. der pauschale Zuschlag für die Versorgung der beamteten Lehrkräfte und der Beamten der Schulaufsichtsbehörden und des Landesinstituts für Schulentwicklung in der nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz vom 3. November 1980 (GMBI. Nr. 35/1980) in der jeweils geltenden Fassung geltenden Höhe;
6. anteilige Kosten des Landesamts für Besoldung und Versorgung für die Festsetzung der Bezüge, Vergütungen und Beihilfen für Lehrkräfte und Beschäftigte der in Nummer 4 genannten Einrichtungen;
7. Beihilfen an die beamteten Lehrkräfte und die Beamten der in Nummer 4 genannten Einrichtungen in pauschalierter Form nach der jeweils geltenden VwV-Kostenfestlegung;
8. Kosten der beruflichen Weiterqualifizierung der Bediensteten und der beruflichen Weiterqualifizierung von Lehrkräften sowie Kosten für die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen, für das Landesinstitut für Schulsport und für die Akademie Schloss Rotenfels;
9. Kosten für Fürsorgemaßnahmen, Kosten für Bildungsinformation und Öffentlichkeitsarbeit, Abfindungen und Übergangsgelder für Arbeitnehmer, Jubiläumsgaben und -zuwendungen für Beamte und Arbeitnehmer, Aufwendungen für Haupt- und Bezirkspersonalräte sowie Haupt- und Bezirksvertrauensleute der Schwerbehinderten, Erstattung von Bezügen durch Träger von Weiterbildungseinrichtungen, Aufwendungen für außerunterrichtliche Veranstaltungen, Förderung der musisch-kulturellen Erziehung an den Schulen, Kosten für Maßnahmen zur Schul- und Bildungsplanreform, zur Fortentwicklung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie Zuwendungen zum laufenden

Schulbetrieb von Ganztagschulen, Kosten der Mitwirkung der Eltern und Schüler an Angelegenheiten der Schule und für den Landesschulbeirat, Kosten der Förderung des Lehrer- und Assistentenaustausches und der Schulpartnerschaften mit Auslandsschulen, Kosten für die Durchführung des internationalen Schüleraustausches, Kosten für die Förderung des Schulbauernhofs, Kosten für die Bildungsplanung und überregionale Angelegenheiten, Kosten für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht.

Von den Kosten des Kultusministeriums nach Satz 1 Nr. 4 bleibt ein Anteil in Höhe von 10 vom Hundert unberücksichtigt. Von den sich aus Satz 1 Nr. 4 bis 7 und Satz 2 ergebenden Kosten der Schulaufsichtsbehörden und des Landesinstituts für Schulentwicklung sowie von den Kosten nach Nummer 8 wird ein Anteil in Höhe von 95,5 vom Hundert für öffentliche Schulen berücksichtigt. Die sich aus Satz 1 Nr. 4 bis 9 ergebenden Kosten der Schulaufsichtsbehörden und des Landesinstituts für Schulentwicklung werden nach den Anteilen der Schüler auf die Schularten aufgeteilt.

(7) Kosten der kommunalen Schulträger im Sinne von Absatz 2 sind:

1. Personalausgaben;
2. Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen;
3. Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens;
4. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände;
5. Mieten und Pachten;
6. Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen;
7. Haltung von Fahrzeugen;
8. Lehr- und Unterrichtsmittel, Lernmittel;
9. weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben;
10. Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben;
11. Geschäftsausgaben sowie weitere allgemeine sächliche Ausgaben;
12. Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens;
13. Innere Verrechnungen;
14. Kosten nach Nummer 1 bis 13 der Schulverwaltungsämter.

(8) Einnahmen an den jeweiligen Haushaltsstellen der Schulträger sind von den Ausgaben abzusetzen. Abzusetzen sind insbesondere Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte, Einnahmen aus Verkauf, Mieten und Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen, Spenden und Einnahmen aus der Veräußerung beweglichen Vermögens sowie die Schülerunfallversicherung.

(9) Kosten des Landes und der kommunalen Schulträger für Sonderbelastungen des öffentlichen Schulwesens sind von den sich aus Absatz 6 bis 8 ergebenden Kosten abzusetzen. Sonderbelastungen sind insbesondere Aufwendungen für die wohnortnahe Schule, für ausländische und ausgesiedelte Schüler, für Hauptschulen mit besonderer pädagogischer Aufgabenstellung, für Kurse für Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwächen, für Ganztagschulen, für Förderangebote für nicht schulreife Kinder, für Lehrer außerhalb öffentlicher Schulen und für Grundschulförderklassen.

(10) Für die Erstellung der Kostenberechnung sind die jeweils zum Zeitpunkt der Berechnung aktuell vorliegenden Haushaltsrechnungen des Landes und der kommunalen Schulträger auszuwerten. Soweit diese nicht aus dem gleichen Haushaltsjahr vorliegen, können für die Kosten des Landes und der kommunalen Schulträger verschiedene Haushaltsjahre zugrunde gelegt werden.

(11) Die Kosten der öffentlichen Schulen, die ihre Entsprechung in den in § 18 Abs. 2 genannten Schulen finden, sind je Schüler zu ermitteln. Hierbei sind die Kosten des Kalenderjahres (Absatz 6 bis 9) durch die Schülerzahl des entsprechenden Kalenderjahres zu teilen. Die Schülerzahl eines Kalenderjahres setzt sich zu sieben Zwölfteln aus der Schülerzahl des im Vorjahr beginnenden Schuljahres und zu fünf Zwölfteln des im Erhebungsjahr beginnenden Schuljahres zusammen. Teilzeitschüler der beruflichen Schulen sind im Verhältnis 1 zu 2,5 in Vollzeitschüler umzurechnen.

(12) Bei denjenigen öffentlichen Schulen, die ihre Entsprechung in den in § 18 Abs. 2 genannten Schulen finden, deren Kosten des Landes nicht getrennt aus den Haushaltsrechnungen vorliegen, sind die Kosten den Schularten und -typen nach erteiltem Unterricht zuzuordnen. Bei den beruflichen Schulen ist zwischen wissenschaftlichem Unterricht einerseits sowie fachpraktischem und sonstigem Unterricht andererseits zu unterscheiden.

(13) Bei den Grund- und Hauptschulen sind die sächlichen Kosten der kommunalen Schulträger im Verhältnis 0,7 (Grundschulen) zu 1 (Hauptschulen) anzusetzen. Bei den technischen Berufsfachschulen, Fachschulen und Berufskollegs sind die sächlichen Kosten der kommunalen Schulträger im Verhältnis zu den übrigen Berufsfachschulen, Fachschulen und Berufskollegs rechnerisch in der Weise aufzuteilen, dass die investiven Kosten der übrigen Richtungen in gleicher Höhe wie bei den Gymnasien berücksichtigt werden; die hiernach verbleibenden investiven Kosten sind den technischen Schulen zuzuordnen.«

4. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

»b) das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einer nach Voll-

endung des 45. Lebensjahres erfolgten Anstellung der Lehrkraft bezüglich einer künftigen Beteiligung des Landes an den Versorgungsbezügen vor der Anstellung zugestimmt hatte.«

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

»Der Zuschuss wird nicht für Lehrkräfte gewährt, die auf Grund einer von der Ersatzschule gewährleisteten Versorgungsanwartschaft von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung frei sind oder befreit wurden.«

5. § 21 Abs. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

»e) eine Ersatzschule, eine Ergänzungsschule oder eine freie Unterrichtseinrichtung mit dem Zusatz oder der Bezeichnung ›staatlich anerkannt‹ betreibt, obwohl eine staatliche Anerkennung nicht verliehen wurde. Dies gilt auch für sonstige Bezeichnungen und Zusätze, insbesondere für die Bezeichnung und den Zusatz ›anerkannt‹, soweit diese geeignet sind, eine Verwechslung mit einer staatlichen Anerkennung nach § 10 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 hervorzurufen.«

## Artikel 2

### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBL 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBL S. 710), wird wie folgt geändert:

1. Die Landesbesoldungsordnung A (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

a) Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

»Dozent<sup>1) 2)</sup>

an einem Pädagogischen Fachseminar«

wird gestrichen.

bb) Bei der Amtsbezeichnung »Fachschulrat« wird der Funktionszusatz

»– an einem Pädagogischen Fachseminar«

gestrichen.

cc) Bei der Amtsbezeichnung »Seminarschulrat« wird der Funktionszusatz

»an einem Staatlichen Seminar für schulpraktische Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen«

durch die Funktionszusätze

»als Bereichsleiter

– an einem Fachseminar für Sonderpädagogik<sup>10)</sup>

– an einem Pädagogischen Fachseminar<sup>10)</sup>

– an einem Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Grund- und Hauptschulen)«

ersetzt.

dd) Fußnote 1 wird gestrichen.

ee) Es wird folgende Fußnote 10 angefügt:

»<sup>10)</sup> Als Eingangsamt für Beamte mit der Lehrbefähigung für ein Lehramt mit Eingangsamt in Besoldungsgruppe A 12 oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe.«

b) Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

»Dozent

an einem Pädagogischen Fachseminar«

wird gestrichen.

bb) Bei der Amtsbezeichnung »Oberstudienrat« wird der Funktionszusatz

»– als der ständige Vertreter des Leiters eines Pädagogischen Fachseminars mit 3 bis 6 Schulstellen<sup>3)</sup>«

gestrichen.

cc) Bei der Amtsbezeichnung »Seminarschuldirektor« wird der Funktionszusatz

»als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Seminars für schulpraktische Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen«

durch den Funktionszusatz

»als der ständige Vertreter des Leiters eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Grund- und Hauptschulen)«

ersetzt.

dd) Bei der Amtsbezeichnung »Seminarschulrat« wird der Funktionszusatz

»an einem Staatlichen Seminar für schulpraktische Ausbildung für das Lehramt an Realschulen«

durch die Funktionszusätze

»als Bereichsleiter

– an einem Fachseminar für Sonderpädagogik<sup>8)</sup>

– an einem Pädagogischen Fachseminar<sup>8)</sup>

– an einem Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Realschulen)«

ersetzt.

ee) Es wird folgende Fußnote 8 angefügt:

»<sup>8)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13.«

c) Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Amtsbezeichnung »Direktor einer Heimsonderschule« mit Funktionszusätzen wird die Amtsbezeichnung

»Direktor eines Pädagogischen Fachseminars<sup>1)</sup>«

eingefügt.

- bb) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz  
 »Direktor eines Seminars  
 als Leiter eines Staatlichen Seminars für schulpraktische Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen«  
 wird durch die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz  
 »Direktor eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung  
 als Leiter eines Seminars (Grund- und Hauptschulen)«  
 ersetzt.
- cc) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen  
 »Professor an einem Staatlichen Seminar für Schulpädagogik  
 – als der ständige Vertreter des Direktors<sup>5)</sup>  
 – als Fachberater<sup>6)</sup>«  
 wird durch die Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen  
 »Professor eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung  
 an einem Seminar (Berufliche Schulen)  
 – als Bereichsleiter<sup>6)</sup>  
 – als der ständige Vertreter des Direktors<sup>5)</sup>  
 an einem Seminar (Gymnasien)  
 – als Bereichsleiter 6)  
 – als der ständige Vertreter des Direktors<sup>5)</sup>«  
 ersetzt.
- dd) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz  
 »Seminarschuldirektor  
 als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Seminars für schulpraktische Ausbildung für das Lehramt an Realschulen«  
 wird durch die Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen  
 »Seminarschuldirektor  
 – als der ständige Vertreter des Leiters eines Fachseminars für Sonderpädagogik  
 – als der ständige Vertreter des Leiters eines Pädagogischen Fachseminars  
 – als der ständige Vertreter des Leiters eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Realschulen)  
 – als Leiter der Abteilung Sonderpädagogik am Pädagogischen Fachseminar Karlsruhe<sup>10)</sup>«  
 ersetzt.
- ee) Bei der Amtsbezeichnung »Studiendirektor« werden die Funktionszusätze  
 »– als der ständige Vertreter des Leiters eines Pädagogischen Fachseminars mit 7 bis 14 Schulstellen  
 – als der ständige Vertreter des Leiters eines Pädagogischen Fachseminars mit mindestens 15 Schulstellen<sup>1)</sup>  
 – als Leiter eines Pädagogischen Fachseminars mit 3 bis 6 Schulstellen  
 – als Leiter eines Pädagogischen Fachseminars mit 7 bis 14 Schulstellen<sup>1)</sup>«  
 gestrichen.
- ff) Es wird folgende Fußnote 10 angefügt:  
 »<sup>10)</sup> Zugleich auch ständiger Vertreter des Direktors für diesen Bereich.«
- d) Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz  
 »Direktor eines Seminars  
 als Leiter eines Staatlichen Seminars für schulpraktische Ausbildung für das Lehramt an Realschulen«  
 wird durch die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz  
 »Direktor eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung  
 als Leiter eines Seminars (Realschulen)«  
 ersetzt.
- bb) Bei der Amtsbezeichnung »Oberstudiendirektor« werden die Funktionszusätze  
 »– als Leiter des Landesgymnasiums für Hochbegabte mit Internat und Kompetenzzentrum in Schwäbisch Gmünd  
 – als Leiter eines Pädagogischen Fachseminars mit mindestens 15 Schulstellen«  
 durch den Funktionszusatz  
 »als Leiter des Landesgymnasiums für Hochbegabte mit Internat und Kompetenzzentrum Schwäbisch Gmünd«  
 ersetzt.
2. Die Landesbesoldungsordnung B (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:  
 Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:  
 Bei der Amtsbezeichnung »Professor als Direktor« wird der Funktionszusatz  
 »– eines Staatlichen Seminars für Schulpädagogik«  
 durch die Funktionszusätze  
 »– eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen)  
 – eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien)«  
 ersetzt.
3. Abschnitt I des »Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen Künftig wegfallende Ämter« wird wie folgt geändert:

- a) Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor der Amtsbezeichnung »Fachschulrat« wird die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz »Dozent<sup>4) 5)</sup> an einem Pädagogischen Fachseminar« eingefügt.
- bb) Bei der Amtsbezeichnung »Fachschulrat« wird nach dem Funktionszusatz »– am Landesinstitut für Schulsport« der Funktionszusatz »– an einem Pädagogischen Fachseminar« eingefügt.
- cc) Es werden folgende Fußnoten 4 und 5 angefügt:
- »<sup>4)</sup> Mit abgeschlossener wissenschaftlicher oder künstlerischer Ausbildung.  
<sup>5)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14.«

- b) Nach Besoldungsgruppe A 13 werden folgende Besoldungsgruppen eingefügt:

»Besoldungsgruppe A 14

Dozent

an einem Pädagogischen Fachseminar

Oberstudienrat

als der ständige Vertreter des Leiters eines Pädagogischen Fachseminars mit 3 bis 6 Schulstellen<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage II

Besoldungsgruppe A 15

Professor an einem Staatlichen Seminar für Schulpädagogik

als Fachberater<sup>1)</sup>

Studiendirektor

– als der ständige Vertreter des Leiters eines Pädagogischen Fachseminars mit 7 bis 14 Schulstellen

– als der ständige Vertreter des Leiters eines Pädagogischen Fachseminars mit mindestens 15 Schulstellen<sup>2)</sup>

– als Leiter eines Pädagogischen Fachseminars mit 3 bis 6 Schulstellen

– als Leiter eines Pädagogischen Fachseminars mit 7 bis 14 Schulstellen<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.«

- c) Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

Nach der Amtsbezeichnung »Kanzler« mit Funktionszusatz wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

»Oberstudiendirektor

als Leiter eines Pädagogischen Fachseminars mit mindestens 15 Schulstellen«.

4. Anlage II wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt »Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen A und B« werden nach dem Betrag »158,69« folgende Zeilen eingefügt:

»A 14	1	158,69
A 15	1	105,80
	2	158,69«.

#### Artikel 3

##### Neubekanntmachung

Das Kultusministerium kann den Wortlaut des Privatschulgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

#### Artikel 4

##### Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 8. Januar 1990 (GBl. S. 13) außer Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 4 findet für die Versorgungsanwartschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wurden, keine Anwendung.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 7. März 2006

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

OETTINGER

PFISTER	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. GOLL	STRATTHAUS
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF. DR. REINHART
	DR. MEHRLÄNDER

#### **Gesetz zur Änderung des Ernennungsgesetzes und anderer Vorschriften**

Vom 7. März 2006

Der Landtag hat am 22. Februar 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

**Änderung des Ernennungsgesetzes**

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBI. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBI. S. 670), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe »Nummern 5, 6 und 12« durch die Angabe »Nummern 7 bis 9, 12 und 16« ersetzt.
  - b) In Buchstabe a werden die Worte »sowie für die Lehrer in den Laufbahnen des höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14« durch die Worte », für die Lehrer in den Laufbahnen des höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 sowie für Pharmazierate als Ehrenbeamte« ersetzt.
2. Nach Nummer 1 werden folgende neue Nummern 2 und 3 eingefügt:
  - »2. dem Regierungspräsidium Stuttgart  
für die Beamten an den Landratsämtern in den Laufbahnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes der Versorgungsverwaltung die in § 2 genannten Rechte;
  3. dem Regierungspräsidium Freiburg  
für die Beamten an den Landratsämtern der Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe und dem Regierungspräsidium Tübingen  
für die Beamten an den Landratsämtern der Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen  
jeweils in den Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Forstdienstes  
die in § 2 genannten Rechte;«.
3. Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 4 bis 7.
4. In der neuen Nummer 7 werden die Worte »dem Landesvermessungsamt,« gestrichen.
5. Nach der neuen Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:
  - »8. dem Landesvermessungsamt  
für die Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes am Landesvermessungsamt sowie für die Beamten des gehobenen und mittleren vermessungstechnischen Dienstes an den Landratsämtern, deren Planstellen im Einzelplan des Wirtschaftsministeriums veranschlagt sind,  
die in § 2 genannten Rechte;«.
6. Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 9 bis 11.

7. Nach der neuen Nummer 11 wird folgende neue Nummer 12 eingefügt:

- »12. der Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen und der Fachhochschule Kehl – Hochschule für öffentliche Verwaltung  
für die Regierungsinspektoranten  
die in § 2 genannten Rechte;«.

8. Die bisherigen Nummern 9 bis 12 werden Nummern 13 bis 16.

9. Nach der neuen Nummer 16 wird folgende Nummer 17 angefügt:

- »17. den Justizvollzugsanstalten, dem Justizvollzugskrankenhaus und der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg  
für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst  
die in § 2 genannten Rechte;«.

10. Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 angefügt:

- »18. den Justizvollzugsanstalten, den Jugendarrestanstalten, dem Justizvollzugskrankenhaus, der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg und der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg  
für die Beamten des mittleren Dienstes, soweit sie nicht bereits durch Nummer 17 erfasst sind,  
die in § 2 genannten Rechte.«.

## Artikel 2

**Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung**

Die Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBI. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBI. S. 670), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Höherer Dienstvorgesetzter für die in Satz 1 genannten Fachbeamten ist

1. der Leiter des Regierungspräsidiums Stuttgart für die Fachbeamten der Versorgungsverwaltung,
2. der Leiter des Regierungspräsidiums Freiburg für die Fachbeamten des Forstdienstes in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe,
3. der Leiter des Regierungspräsidiums Tübingen für die Fachbeamten des Forstdienstes in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen,
4. der Leiter des Landesvermessungsamts für die Fachbeamten des vermessungstechnischen Dienstes, deren Planstellen im Einzelplan des Wirtschaftsministeriums veranschlagt sind.«.

2. In § 10 Abs. 2 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

- »7. die Justizvollzugsanstalten, die Jugendarrestanstalten, das Justizvollzugskrankenhaus, die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg und die Justizvollzugsschule Baden-Württemberg,«.

#### Artikel 3

##### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### Artikel 4

##### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 9 tritt am 1. Juli 2006, Artikel 1 Nr. 7 tritt am 1. August 2006 und Artikel 1 Nr. 10 und Artikel 2 Nr. 2 treten am 1. Juli 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 7. März 2006

##### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

###### OETTINGER

PFISTER	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. GOLL	STRATTHAUS
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF. DR. REINHART
	DR. MEHRLÄNDER

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

Vom 7. März 2006

Der Landtag hat am 22. Februar 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (GBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.

2. Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

- »(2) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass ein Amtsgericht die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes ganz oder teilweise für Bezirke mehrerer Amtsgerichte in einem Landgerichtsbezirk wahrnimmt, wenn dies zur Sicherstellung einer gleichmäßigeren Belastung der Richter mit Bereitschaftsdiensten angezeigt ist. § 22 c Abs. 1 Satz 2 bis 5 GVG findet entsprechende Anwendung.«

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 7. März 2006

##### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

###### OETTINGER

PFISTER	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. GOLL	STRATTHAUS
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF. DR. REINHART
	DR. MEHRLÄNDER

### **Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über den Lehrgang und die Prüfung der Sachkunde in der Futtermittelkontrolle (Futtermittelsachkunde-Verordnung – FSK-VO)**

Vom 30. Januar 2006

Es wird verordnet auf Grund von

- § 42 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
- § 10 a der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), eingefügt durch Verordnung vom 21. November 2005 (GBl. S. 687),
- § 5 Satz 1 der Futtermittelkontrolleur-Verordnung (FuttMKontrV) vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 25 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618):

## § 1

*Regelungsbereich*

Diese Verordnung regelt den Lehrgang und die Prüfung in Baden-Württemberg nach § 3 FutMKontrV vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

*Zuständigkeiten*

(1) Die theoretischen Abschnitte des Lehrgangs werden von der Bundeslehranstalt Burg Warberg e.V. durchgeführt. Die praktischen Abschnitte des Lehrgangs werden von dem Regierungspräsidium, bei dem der Teilnehmer beschäftigt ist (Regierungspräsidium), durchgeführt.

(2) Die Abnahme der schriftlichen und der mündlichen Prüfung erfolgt durch das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES). Die praktische Prüfung wird vom Regierungspräsidium durchgeführt.

## § 3

*Dauer und Gliederung des Lehrgangs*

(1) Die Lehrgangsinhalte der theoretischen Lehrgangabschnitte werden von der Bundeslehranstalt Burg Warberg e.V. in Absprache mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum festgelegt, die Lehrgangsinhalte des praktischen Lehrgangabschnitts sind der Anlage zu entnehmen. Über eine Verkürzung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 FutMKontrV entscheidet das Regierungspräsidium.

(2) Das Regierungspräsidium legt für jeden Teilnehmer in einem Lehrgangsplan den zeitlichen Ablauf und die Stellen für die Praktika sowie in den Fällen der Verkürzung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 FutMKontrV die Lehrgangsinhalte fest.

(3) Die praktischen Lehrgangabschnitte sind beim Regierungspräsidium und mindestens zwei weiteren Stellen abzuleisten. Weitere Stellen können sein:

1. eine Untersuchungsstelle für amtliche Futtermittelproben,
2. eine untere Verwaltungsbehörde.

## § 4

*Schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil*

(1) Die schriftliche und mündliche Prüfung erfolgt nach der Verordnung über den Lehrgang und die Prüfung für die Sachkunde in der Futtermittelkontrolle des Landes Niedersachsen vom 26. Oktober 2004 (Nds. GVBl. S. 372) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das LAVES übermittelt die Ergebnisse der Prüfungen schriftlich an das Regierungspräsidium.

## § 5

*Organisation des praktischen Prüfungsteils*

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Von Prüfungsteilen kann vom Regierungspräsidium zurückgestellt werden, wer wesentliche Teile von Lehrgangabschnitten versäumt hat.

(3) Für die praktische Prüfung bildet das Regierungspräsidium eine Prüfungskommission. Die Berufung erfolgt für die Dauer der Prüfung. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Prüfungskommission für die praktische Prüfung besteht aus mindestens je einer Person

1. aus dem höheren landwirtschaftlichen Dienst und
2. aus der praktischen Kontrolltätigkeit (Futtermittelkontrolleur).

Der Vorsitzende kann nur eine Person nach Satz 4 Nr. 1 sein.

## § 6

*Praktischer Prüfungsteil*

(1) Die Prüflinge haben unter Aufsicht der Prüfungskommission bei einem Hersteller von Misch- und Einzelfuttermitteln selbstständig eine Betriebskontrolle einschließlich Probenahme durchzuführen. Die Prüfungskommission legt die für die Kontrolle zur Verfügung stehende Zeit und die zulässigen Hilfsmittel fest.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt den zu prüfenden Betrieb.

(3) Die Prüflinge haben innerhalb einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist über die Kontrolle einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Der Bericht geht in die Bewertung der Prüfung ein.

(4) Die Prüfungskommission fertigt eine Niederschrift über die Kontrolle und bewertet die Prüfungsleistungen insgesamt.

## § 7

*Bewertung der Prüfungsleistungen*

(1) Die Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und einer zugehörigen Punktzahl zu bewerten:

- |                   |                                                                                                      |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| sehr gut (1)      | eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,                                    |
| 14 oder 15 Punkte |                                                                                                      |
| gut (2)           | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,                                                  |
| 11 bis 13 Punkte  |                                                                                                      |
| befriedigend (3)  | eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,                                        |
| 8 bis 10 Punkte   |                                                                                                      |
| ausreichend (4)   | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,           |
| 5 bis 7 Punkte    |                                                                                                      |
| mangelhaft (5)    | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen |
| 2 bis 4 Punkte    |                                                                                                      |

Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (6)  
0 oder 1 Punkte

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht behoben werden können.

(2) Die Bewertungen sind zu begründen.

(3) Die Durchschnittspunktzahl der Bewertungen der schriftlichen Prüfung ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; es wird nicht gerundet. Die Durchschnittspunktzahlen sind den Noten wie folgt zugeordnet:

14,00 bis 15,00 Punkte = sehr gut

11,00 bis 13,99 Punkte = gut

8,00 bis 10,99 Punkte = befriedigend

5,00 bis 7,99 Punkte = ausreichend

2,00 bis 4,99 Punkte = mangelhaft

0,00 bis 1,99 Punkte = ungenügend.

§ 8

*Gesamtnote, Bestehen der Prüfung, Zeugnis*

(1) Das Regierungspräsidium bildet aus den Ergebnissen der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungen eine Gesamtpunktzahl. Darin gehen ein:

1. die Durchschnittspunktzahl der Bewertungen der schriftlichen Prüfung mit 20 Prozent,
2. die Bewertung des praktischen Prüfungsteils mit 40 Prozent,
3. die Bewertung des mündlichen Prüfungsteils mit 40 Prozent.

(2) Aus der Gesamtpunktzahl ergibt sich die Gesamtnote; § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens die Gesamtnote »ausreichend« erreicht hat.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält vom Regierungspräsidium hierüber ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die Gesamtpunktzahl anzugeben sind.

§ 9

*Wiederholung der Prüfung*

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) Die praktische Prüfung ist auf die Wiederholungsprüfung anzurechnen, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet worden ist.

§ 10

*Rücktritt*

(1) Der Prüfling kann nur aus wichtigem Grund von der praktischen Prüfung zurücktreten. Der Nachweis eines wichtigen Grundes ist vom Prüfling unverzüglich zu erbringen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Eine praktische Prüfung, von der der Prüfling aus wichtigem Grund zurückgetreten ist, gilt als nicht unternommen. Der Prüfling hat zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin erneut anzutreten.

(3) Verweigert sich der Prüfling der praktischen Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11

*Ordnungsverstöße und Täuschungsversuch*

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maß gestört oder sich eines Täuschungsversuches oder einer Täuschung schuldig gemacht haben, die Prüfung mit »ungenügend (0 Punkte)« bewerten. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung nicht mehr zulässig.

§ 12

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 30. Januar 2006

HAUK

**Anlage**

(zu § 3 Abs. 1 Satz 1)

**Gliederung des praktischen Lehrgangs**

<b>Lehgangsinhalte praktischer Lehrgangsabschnitt</b>	
<b>Einführung in die Praxis der Futtermittelkontrolle</b>	Organisation einer für die Futtermittelkontrolle zuständigen Behörde, Arbeitsabläufe in der Behörde, Betriebs- und Buchprüfungen bei Herstellern und Händlern von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen, bei Betreibern von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen, bei Betrieben, die einen Hersteller eines Drittlandes vertreten, bei Transporteuren und bei Tierhaltern sowie bei Tierärztinnen und Tierärzten, die Futtermittel herstellen oder in Verkehr bringen,

<b>Lehrgangsinhalte praktischer Lehrgangabschnitt</b>	
<b>Einführung in die Praxis der Futtermittelkontrolle</b> (Fortsetzung)	Überwachung von Herstellungsverfahren und der organisatorischen Abläufe bei Herstellung, Behandlung, Transport und Lagerung von Futtermitteln und der dazugehörigen Dokumentation, Risikoorientierte Probenauswahl und Probenahme sowie Sinnenprüfung bei Erzeugnissen im Produktionsprozess, Prüfungen der betrieblichen Eigenkontrollsysteme der Futtermittelunternehmen, der Einhaltung der Vorschriften zur Anerkennung und Registrierung und zur Sachkunde des Personals, Futtermittel- und Betriebshygiene, Anforderungen an Verpackung, Lagerung, Umschlag und Transport, Abfallsicherung und Abfallentsorgung, Krisenmanagement.
<b>Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle</b>	Erstellen von Probenahmeprotokollen, Prüfberichten und sonstigen Dokumentationen der Kontrolltätigkeit, Auswerten und Beurteilen der Ergebnisse von Kontrollmaßnahmen einschließlich Analysenergebnisse, Folgeuntersuchungen, Sicherstellen und Überwachen von zur Verwendung in der Tierernährung verbotenen Futtermitteln, Einholen von Auskünften und Informationen, Ermittlungen und Anhörungen im Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, Erlass von Verfügungen, Erfassen und Auswerten von Kontrollergebnissen in der elektronischen Datenverarbeitung (z. B. Futtermittel-Datenbanken), Erstellung und Nutzung des Nationalen Kontrollprogramms Futtermittelsicherheit und der Jahresstatistik, praktische Durchführung des EU-Schnellwarnsystems, Krisenmanagement.
<b>Prüfung</b>	Praktischer Prüfungsteil (§ 6)

**Verordnung des Kultusministeriums  
zur Änderung der  
Realschulabschlussprüfungsordnung**

Vom 10. Februar 2006

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Realschulabschlussprüfungsordnung vom 4. August 1994 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2002 (GBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Termine der schriftlichen Prüfung sowie der Zeitraum der mündlichen Prüfung und der Kompetenzprüfung werden vom Kultusministerium festgesetzt.«

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die mündliche Prüfung und die Kompetenzprüfung finden nach der schriftlichen Prüfung statt; die untere Schulaufsichtsbehörde bestimmt den Zeitpunkt an den einzelnen Realschulen.«

c) Absatz 5 entfällt.

2. In § 3 Abs. 2 werden die Worte »etwa zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung« durch die Worte »etwa drei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung und der Kompetenzprüfung« ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 die Angabe »der Klasse 10« durch die Angabe »der Klassen 9 und 10« ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
»Jede Prüfungsarbeit wird vom Fachlehrer der Klasse und anschließend von einem von der unteren Schulaufsichtsbehörde bestellten Fachlehrer einer anderen Schule (Zweitkorrektor) beurteilt und bewertet; hierbei kennt der Zweitkorrektor die vorangegangene Beurteilung und Bewertung.«
- c) In Absatz 7 werden die Worte »eine Woche« durch die Worte »zwei Wochen« ersetzt.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

*Mündliche Prüfung, Kompetenzprüfung*

(1) Die mündliche Prüfung und die Kompetenzprüfung werden von einem Prüfungsausschuss abgenommen, dem angehören

1. als Vorsitzender ein von der unteren Schulaufsichtsbehörde beauftragter Schulaufsichtsbeamter oder Schulleiter einer anderen Schule,
2. als stellvertretender Vorsitzender der Leiter der Schule,
3. die Fachlehrer der Prüfungsklassen,
4. weitere von der unteren Schulaufsichtsbehörde oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Mitglieder.

(2) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern und für die Kompetenzprüfung bildet der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. In der mündlichen Prüfung gehören jedem Fachausschuss an

1. der Vorsitzende oder ein vom ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter,
2. der Fachlehrer der Klasse als Prüfer,
3. ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich als Protokollführer.

In der Kompetenzprüfung gehören jedem Fachausschuss an

1. der Vorsitzende oder ein vom ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses, das an einer anderen Schule tätig ist, als Leiter,
2. die beiden vom Schulleiter nach Absatz 7 zugewiesenen Lehrer, von denen einer zugleich Protokollführer ist.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Wunsch des Schülers auf die Fächer der schriftlichen Prüfung. Die Fächer sind spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung gegenüber dem Schulleiter zu benennen. Ob sich die Prüfung zusätzlich auf weitere Fächer er-

streckt, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Diese Prüfungsfächer werden dem Schüler etwa zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(4) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung werden überwiegend dem Stoffgebiet der Klassen 9 und 10 der Realschule entnommen. Sie werden vom Fachlehrer gestellt; der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken.

(5) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Schüler wird vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit gegeben, ein Schwerpunktthema zu benennen. Das Schwerpunktthema wird in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen. Jeder Schüler wird je Fach etwa zehn Minuten geprüft.

(6) Die Kompetenzprüfung besteht aus einer Präsentation zu einem bestimmten Thema und einem daran anknüpfenden Prüfungsgespräch. Das Thema bezieht sich auf die Bildungsstandards mindestens zweier Fächer oder Fächerverbünde. Die Präsentation kann schriftliche, mündliche und praktische Leistungen enthalten. Das Prüfungsgespräch bezieht sich über das Thema hinaus auf weitere, vorwiegend aus den Klassen 9 und 10 stammende Inhalte der betroffenen Fächer oder Fächerverbünde.

(7) Die Schüler wählen in Klasse 10 innerhalb von etwa sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts das Thema der Kompetenzprüfung, das der Schulleiter in der Regel nach Beratung in der Stufenkonferenz genehmigt. Der Schulleiter weist den Schülern zwei Lehrer zur Begleitung und Beratung zu.

(8) Die Kompetenzprüfung wird als Gruppenprüfung durchgeführt, wobei jeder Schüler eine individuelle Note erhält. Eine Schülergruppe umfasst drei bis fünf Schüler. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Schulleiters die Kompetenzprüfung auch in einer kleineren Gruppe oder als Einzelprüfung abgenommen werden.

(9) Die Prüfungszeit der Kompetenzprüfung beträgt für jeden Prüfling etwa 15 Minuten, wobei die zeitlichen Anteile von Präsentation und Prüfungsgespräch annähernd gleich sind.

(10) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung oder der Kompetenzprüfung fest und teilt es dem Schüler auf Wunsch mit. Der Fachausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(11) Über jede mündliche Prüfung und Kompetenzprüfung wird eine Niederschrift gefertigt und von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben.

5. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

»§ 5 a

*EuroKomPrüfung*

(1) Im ersten Schulhalbjahr der Klasse 10 der Realschule wird in der ersten Fremdsprache eine mündliche Prüfung durchgeführt, für die das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vorgibt (EuroKom-Prüfung).

(2) Die EuroKomPrüfung wird vom Fachlehrer der Klasse und einem weiteren vom Schulleiter bestimmten Fachlehrer abgenommen. Die Schüler werden in der Regel einzeln oder zu zweit geprüft. Die EuroKomPrüfung dauert etwa 15 Minuten je Schüler.

(3) Im Anschluss an die EuroKomPrüfung setzen die beiden beteiligten Fachlehrer die Note fest und teilen sie dem Schüler auf Wunsch mit.

(4) Über die EuroKomPrüfung wird eine Niederschrift gefertigt und von den beiden beteiligten Lehrern unterschrieben.«

6. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

*Notengebung und Ergebnis der Prüfung*

(1) Bei der Bewertung der Jahresleistungen in den Prüfungsfächern sowie bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten, der Leistungen in der mündlichen Prüfung, und der Leistungen in der EuroKom-Prüfung werden Zehntelnoten erteilt. Der Durchschnitt der Prüfungsergebnisse aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie der Durchschnitt der Prüfungsergebnisse aus den Leistungen der EuroKomPrüfung und dem übrigen Teil der Prüfung in der ersten Fremdsprache (Absatz 2 Satz 2) wird bis zu einem Zehntel berechnet. Im Übrigen werden nur ganze Noten erteilt.

(2) Die Endergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Endergebnisse errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung, wobei die Leistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gleich zählen; in der ersten Fremdsprache gilt die EuroKomPrüfung als Teil der Prüfungsleistung und zählt gegenüber dem übrigen Teil der Prüfung zur Hälfte. Der Durchschnitt wird bis zu einem Zehntel berechnet, wobei in der üblichen Weise gerundet wird (Beispiel: 2,5 bis 3,4 befriedigend). In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, gelten die Jahresleistungen als Endergebnisse. In der Kompetenzprüfung gilt die Prüfungsleistung als eigenständiges Endergebnis, das die Endergebnisse der hierbei einbezogenen Fächer oder Fächerverbünde (§ 5 Abs. 6 Satz 2) unberührt lässt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, wer die Prüfung bestanden hat. Maßgebend für

diese Feststellung ist die Realschulversetzungsordnung mit folgenden Maßgaben:

1. § 1 Abs. 3 findet keine Anwendung;

2. in die Berechnung des Durchschnitts aus den Noten der maßgebenden Fächer nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und der Kernfächer nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird die Prüfungsleistung der Kompetenzprüfung einbezogen. In die übrigen Bestehens- und Ausgleichsregelungen nach § 1 Abs. 2 wird die Kompetenzprüfung nicht einbezogen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fertigt über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung eine Niederschrift.«

7. § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»Die Teile der Prüfung, an denen der Schüler ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden jeweils mit »ungenügend« bewertet. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung und der Kompetenzprüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.«

8. In § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Worten »bei der mündlichen Prüfung« die Worte »und der Kompetenzprüfung« eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Worte »das Staatliche Schulamt« durch die Worte »die untere Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.

9. In § 12 Abs. 1 werden die Worte »an das für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Staatliche Schulamt« durch die Worte »an die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige untere Schulaufsichtsbehörde« ersetzt.

10. In § 13 Abs. 1 werden die Worte »Das Staatliche Schulamt oder die von ihm« durch die Worte »Die untere Schulaufsichtsbehörde oder die von ihr« ersetzt.

11. § 14 erhält folgende Fassung:

»§ 14

*Prüfungsgegenstände*

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und die Pflichtfremdsprache (schriftliche Prüfungsfächer).

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Fächerverbund Naturwissenschaftliches Arbeiten sowie auf zwei der in Absatz 3 genannten Wahlfächer (mündliche Prüfungsfächer). Die mündliche Prüfung erstreckt sich daneben auf die Pflichtfremdsprache in Form der EuroKomPrüfung und auf ein weiteres vom Prüfungsteilnehmer zu benennendes schriftliches Prüfungsfach sowie auf Wunsch oder nach Entscheidung des Vorsitzenden auch auf das übrige schriftliche Prüfungsfach. Der Prüfungsteilnehmer benennt die Fächer nach Satz 2 spätestens am zwei-

ten Unterrichtstag nach Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung schriftlich gegenüber dem Schulleiter der beauftragten Realschule.

(3) Als Wahlfächer gelten der Fächerverbund Erdkunde, Wirtschaftskunde, Gemeinschaftskunde sowie die Fächer Geschichte und Religion oder Ethik.

(4) Der Bewerber kann dem Prüfungsausschuss selbst angefertigte Arbeiten, insbesondere schriftliche Arbeiten, Zeichnungen, Modelle und Werkstücke vorlegen, deren Thema in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches oder Fächerverbundes einbezogen wird.«

12. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungssatz wird die Angabe »§ 5 Abs. 1, 2, 4 bis 7« durch die Angabe »§ 5 Abs. 1, 2, 4, 5, 10 und 11« ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Worte »vom Staatlichen Schulamt« durch die Worte »von der unteren Schulaufsichtsbehörde« ersetzt und es wird nach der Angabe »Abs. 2« die Angabe »Satz 2« eingefügt.
- c) In Nummer 4 werden nach den Worten »die schriftlichen Prüfungsfächer« die Worte »und der Fächerverbund Naturwissenschaftliches Arbeiten« eingefügt.
- d) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:  
»5. eine Kompetenzprüfung findet nicht statt.«

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

STUTT GART, den 10. Februar 2006

RAU

### **Dritte Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Führung des Handels- und Partnerschaftsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke auf ein Amtsgericht**

Vom 4. März 2006

Auf Grund von § 125 Abs. 2 Satz 1 und § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nr. 9 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2002 (GBl. S. 157), und in Verbindung mit § 5 a Abs. 3 Satz 2

der Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBl. S. 680), eingefügt durch Verordnung vom 3. März 2005 (GBl. S. 292), wird verordnet:

#### Artikel 1

Abweichend von § 5 a Abs. 3 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung Justiz wird dem Amtsgericht Stuttgart ab 24. April 2006 die Führung des Handels- und Partnerschaftsregisters der Bezirke der Amtsgerichte Kirchheim unter Teck und Nürtingen zugewiesen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 4. März 2006

PROF. DR. GOLL

### **Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Vom 8. Februar 2006

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts ist gemäß § 2 des Abkommens am 1. November 2005 in Kraft getreten.

STUTT GART, den 8. Februar 2006

BÖHMLER

### **Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und des Versorgungsanstaltsgesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 23)**

1. Nummer 28 b wird wie folgt gefasst:

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 können in der Weiterbildungsordnung weitere Befähigungen in der Form des Erwerbs

1. zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten im jeweiligen Gebiet (zusätzliche Weiterbildung im Gebiet) oder

**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLLEITUNG**

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 66601-43, Telefax (0711) 66601-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

*Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>*

2. von Fachkunde in ärztlichen, psychotherapeutischen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die ihrer Eigenart nach besondere Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzen, vorgesehen werden. Die zu regelnden Anforderungen an den Erwerb dieser Befähigungen können sich dabei nach den Anforderungen richten, die in diesem Abschnitt an die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten gestellt werden. Den Erwerb dieser Befähigungen bestätigt die Kammer durch eine Bescheinigung.«
2. Der unter Nummer 31 aufgeführte § 41 b wird wie folgt gefasst:

§ 41 b

*Erweiterung der Berufsbezeichnung*

(1) Bezeichnungen nach § 32 Abs. 1 bestimmt die Landespsychotherapeutenkammer in den Fachrichtungen

1. Heilkunde psychischer Störungen in der kurativen Versorgung,

2. Heilkunde psychischer Störungen in der Rehabilitation,
3. Heilkunde psychischer Störungen in der Prävention und Gesundheitsförderung  
und in Verbindung dieser Fachrichtungen.
- (2) Die Bezeichnung »Öffentliches Gesundheitswesen« ist eine Gebietsbezeichnung ohne eine Bestimmung nach § 32 Abs. 2.
- (3) § 37 findet keine Anwendung.

**Berichtigung der Verordnung des  
Wirtschaftsministeriums über Zuständig-  
keiten im Bereich der Energiewirtschaft  
vom 19. Dezember 2005 (GBl. 2006 S. 10)**

Der in Artikel 1 § 2 Absatz 1 genannte »Absatz 4« muss richtig »Absatz 5« heißen.